

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Institut für Politikwissenschaft

AMBIGUITÄT ALS CHANCE ODER PROBLEM?  
Zur Deutungsoffenheit von Menschenrechtsnormen und  
ihrer integrativen Wirkung am Beispiel des IStGH

Wissenschaftliche Arbeit im Fach Politikwissenschaft zur Zulassung zum  
Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Gutachter: Prof. Dr. Thomas Diez

Tübingen, den 30. Juli 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Vorgehen und Aufbau.....	8
<b>2 Universalismus – Relativismus</b> .....	<b>9</b>
2.1 Kernargumente der Debatte.....	9
2.2 Warum eine Dichotomie nicht haltbar ist.....	12
2.3 Menschenrechte als ‚symptom of disorder‘? – Hedley Bull und sein Verhältnis zur spannungsreichen Menschenrechtsidee.....	16
<b>3 Die Entwicklung des globalen MR-Regimes</b> .....	<b>19</b>
<b>4 Zur Deutungsoffenheit normativer Konzepte</b> .....	<b>23</b>
4.1 Grundzüge.....	23
4.1.1 Deutungsoffenheit von Normen durch Prozesse der Deutungsöffnung.....	26
4.1.2 Zum Zusammenhang symbolischer Integration einer Gemeinschaft und deutungsoffenen Normen....	29
4.2 Grenzen von Deutungsoffenheit.....	31
4.3 Zusammenfassung.....	32
<b>5 Methodische Anmerkungen</b> .....	<b>33</b>
<b>6 Deutungsoffenheit von MR-Normen am Beispiel des Internationalen Strafgerichtshofs</b> .....	<b>35</b>
6.1 Falldarstellung.....	35
6.2 Unterschiedliche Deutungen von Menschenrechten.....	38
6.2.1 Die Chancen zur Deutungsoffenheit von Menschenrechten im Römischen Statut.....	40
6.2.2 Diskursive Durchsetzungsfähigkeit durch Deutungsoffenheit.....	43
6.3 Integration durch Deutungsoffenheit.....	47
6.4 Zusammenfassung und Ergebnis.....	49
<b>7 Schlussbetrachtungen und Ausblick</b> .....	<b>51</b>
7.1 Ambiguität als Chance – und jetzt?!.....	52
7.2 Offene Fragen an die Theorie.....	54
7.3 Praktische Anknüpfungspunkte für weitere Analysen.....	57
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>61</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>62</b>

## 1 Einleitung

Wenn von Ambiguität im Zusammenhang mit Menschenrechtsnormen die Rede ist, dann ist es keine überraschende Reaktion, wenn der fehlenden Eindeutigkeit der Normen mit Skepsis begegnet wird. Damit Normen implementiert werden und effektiv wirken können, scheint es doch notwendig, dass genau und im Detail feststeht, was darunter jeweils zu verstehen ist – oder? Diese Position nimmt etwa der amerikanische Philosoph James Griffin ein, der die Vagheit von Menschenrechtsnormen kritisiert und behauptet, einige dieser Normen seien so schlecht formuliert, dass ihre Interpretation an einen Neuentwurf grenze (vgl. 2001: 26). Nun ist es aber offensichtlich so, dass die Menschenrechte als Gesamtkonzept trotz ihrer stetigen Interpretationsbedürftigkeit, Ambiguität und Uneindeutigkeit dennoch zu einem zentralen Element des internationalen politischen Diskurses geworden sind. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung seit der Nachkriegszeit bildet die bereits über 60 Jahre zurückliegende Annahme der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights, UDHR)* durch die Generalversammlung der *Vereinten Nationen (UN)*. Das in der UDHR seinen Ursprung nehmende Menschenrechtsregime ist seither nicht unverändert geblieben, sondern hat sich sowohl in seinen normativen Grundlagen als auch institutionell weiterentwickelt und ausdifferenziert. Während die UDHR noch eine rechtlich nicht bindende Willensbekundung der Staatenwelt darstellt, dienen die in ihr festgeschriebenen Prinzipien als Grundlage für den jeweils 1966 verabschiedeten Zivil- bzw. Sozialpakt (beide seit 1976 in Kraft), deren Bestimmungen nach der Ratifikation für die jeweiligen Staaten verbindlich sind. Noch einmal neue Legitimation durch die Mitgliedstaaten der gewachsenen UN erhielten die UDHR und das Menschenrechtsregime insgesamt mit dem Abschlussdokument der Weltmensenrechtskonferenz 1993, der *Wiener Erklärung*. Dort heißt es im Wortlaut:

The World Conference on Human Rights reaffirms the solemn commitment of all States to fulfil their obligations to promote universal respect for, and observance and protection of, all human rights and fundamental freedoms for all in accordance with the Charter of the United Nations, other instruments relating to human rights, and international law. The universal nature of these rights and freedoms is beyond question. (Teil I, Art. 1)

Der hier zitierte Auszug aus der *Wiener Erklärung* legt die Vermutung nahe, dass die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie anderen Dokumenten und Verträgen formulierten Menschenrechte, auf die auch in der UN-Charta verwiesen wird, tatsächlich universal anerkannt werden. Und auch von wissenschaftlicher Seite wird festgestellt, dass sich “[d]ie Tendenz zur weltweiten Anerkennung dieser Normen [...] stetig fort[setze]” (Liese 2006: 13). Wie ist diese scheinbar universale Anerkennung der Menschenrechte mit der anfangs formulierten Kritik an ihrer Ambiguität in Einklang zu bringen? Entscheidend an dieser Stelle ist, was genau unter der „weltweiten Anerkennung” der Menschenrechtsnormen, von der Andrea Liese spricht, zu verstehen ist. So haben bereits eine Reihe von AutorInnen darauf hingewiesen, dass die universale Anerkennung einer Norm keinesfalls gleichbedeutend mit der Einigkeit aller beteiligten Akteure über die genauen Implikationen und Bedeutungen dieser Norm sein kann. Einige Beispiele seien hier in Kürze genannt:

Tim Dunne etwa stellt fest, dass das Menschenrechtsregime von Beginn an mit Legitimationsproblemen zu kämpfen hatte, die durch Uneinigkeiten der Staaten über die tatsächliche Reichweite und die rechtliche Verbindlichkeit der Menschenrechtsnormen entstanden (Dunne 2007: 269). Auch ein Blick auf die Arbeit des *Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (Human Rights Council, HRC)* verdeutlicht, dass Normen – selbst wenn sie bereits in internationalen Abkommen festgeschrieben wurden – immer wieder Thema von Debatten und Verhandlungen sind. So wiederholen sich in den verabschiedeten Resolutionen Jahr um Jahr zum Teil die gleichen Themen, auch wenn dazu bereits normative Grundlagen geschaffen worden sind. In den Sitzungen wird um die Auslegungen, die Interpretationen der jeweiligen Normen gestritten. Dunne und Wheeler (1999) nennen als Grund für das Gefälle zwischen Normanerkennung und -achtung die Annahme, dass politische Gemeinschaften eine jeweils andere Interpretation von universellen Menschenrechten befürworten. Sie stellen fest, dass verschiedene Gesellschaften zwar ihre grundsätzliche und allgemeine Zustimmung zur Idee der Menschenrechte ausdrücken, dass aber gleichzeitig Uneinigkeit darüber besteht, welche Bedeutung ihnen jeweils zugeschrieben werden soll (ebd.: 3).

Die formale Anerkennung, die durch den Akt der Unterzeichnung und Ratifizierung markiert wird, lässt also offensichtlich keine Rückschlüsse darüber zu, in welchem Maß tatsächlich Einigkeit darüber besteht, welche konkreten Inhalte, Bedeutungen

und Interpretationen für gültig befunden worden sind. Menschenrechtsnormen, auch wenn sie formal anerkannt sind, können noch immer umstritten sein. Es sind ihre Interpretationen, um die weiter diskursiv gerungen wird, ihre genauen Bedeutungen scheinen von verschiedenen Akteuren unterschiedlich konstruiert zu werden. Auf eben diesen Aspekt macht auch Antje Wiener aufmerksam, wenn sie feststellt, dass Normen „contested by default“ (2009: 179) seien, was sie auf die Annahme zurückführt, dass die Bedeutung von Normen nicht stabil ist, sondern sich aus der sozialen Interaktion in jeweils spezifischen Kontexten ergibt. Habermas schreibt: „[A]uch wenn der Wortlaut der Normen unverändert bleibt, ihre Interpretationen sind im Fluß“ (Habermas zit. nach Wiener 2007: 13). Die zu Anfang dieser Arbeit erwähnte Beobachtung von Griffin, dass Menschenrechtsnormen vage und interpretationsbedürftig sind, ist also offensichtlich zutreffend. Weniger eindeutig allerdings sind die Konsequenzen, die sich daraus für das Menschenrechtsregime ergeben und so gibt es in der Literatur diesbezüglich zwei grundlegende Positionen:

Unter den Autoren sind einerseits solche, wie eben auch der bereits erwähnte James Griffin, die der aus der Vagheit ihrer Formulierungen resultierenden Interpretationsbedürftigkeit von Normen kritisch gegenüberstehen. Kristen Hessler (2005) sieht die Umstrittenheit von Interpretationen als Anlass, eine normative Theorie zu entwickeln, auf der sich die Interpretation von Menschenrechten gründen müsste, wenn sie schon unumgänglich ist. Auch Dunne und Wheeler (1999) bewerten die Vielfalt von Interpretationen offensichtlich als eher problematisch, wenn sie, wie oben erwähnt, darin einen Grund für den Mangel an Normeinhaltung sehen. Die Präambel der UDHR lässt sich ebenfalls dieser Position zuordnen, denn dort heißt es, dass „ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung [zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte] ist“. Danach wäre also die Wirksamkeit der Normen auf die staatliche Praxis dann am effektivsten, wenn eine möglichst große Anzahl von Akteuren einer Norm die jeweils gleiche Bedeutung zuschreibt.

Andererseits wird aber in der Literatur auch die Position vertreten, dass in der Offenheit von Normen Chancen für ihre Anerkennung liegen (Riedel 2003a, Kälin/Künzli 2008), dass universelle Menschenrechtsnormen in unterschiedliche kulturelle Kontexte

umsetzbar sein müssen (Neves 2007, Benhabib 2007, Cohen 2004, Riedel 2003b: 154) oder dass sie für verschiedene Interpretationen offen sein müssen, um z.B. in Konflikten integrativ wirken zu können (Pia/Diez 2007: 22).

Dieser zweiten Position lassen sich auch Thorsten Bonacker und André Brodocz zuordnen, die sich in mehreren Arbeiten mit der integrativen Funktion von Menschenrechten beschäftigen. Die Autoren verstehen Integration als die „Unterschiedslosigkeit von Normen gegenüber unterschiedlichen Deutungen“ (Bonacker/Brodocz 2001: 179), was sie die *Deutungsoffenheit* dieser Normen nennen. Damit ist gemeint, dass Akteure in einem Diskurs in je unterschiedlicher Weise auf dieselbe Norm referieren, die dann trotz der unterschiedlichen zugewiesenen Deutungen zum gemeinsamen Referenzpunkt und damit zum Einheit stiftenden Element werden kann.

An die Gegenüberstellung der beiden genannten Positionen und das Konzept von Bonacker und Brodocz anknüpfend möchte ich in dieser Arbeit der Frage nachgehen, wie sich die unterschiedliche Interpretierbarkeit von Menschenrechtsnormen auf ihre universale Zustimmungswürdigkeit und damit ihre integrative Kraft auswirkt. Bedingt die Idee eines Universalitätsanspruches von Menschenrechtsnormen, dass bei allen relevanten Akteuren ein möglichst gleiches Verständnis dieser Normen vorherrschen muss? Oder ist Universalität – vielleicht paradoxerweise – erst dann zu erreichen, wenn Menschenrechtsnormen Differenzen in ihrer Deutung und unterschiedliche Sichtweisen zulassen und in sich aufzunehmen vermögen? Ausgehend von der Beobachtung, dass Menschenrechtsnormen also einerseits umstritten sind, sie aber andererseits gleichzeitig zu einem zentralen Element des politischen Diskurses der internationalen Gemeinschaft geworden sind, steht in dieser Arbeit die Frage im Fokus, ob und wenn ja auf welche Weise umstrittene, uneindeutige Normen integrative Effekte in Bezug auf die internationale Gemeinschaft haben können.

Bewegt sich diese Arbeit – so könnte man an dieser Stelle zu kritisieren geneigt sein – nicht auf einer recht abstrakten Ebene, die mit dem tatsächlichen Sinn und Zweck von Menschenrechten – nämlich dem effektiven Schutz von Menschenleben nichts mehr zu tun hat? Wenn die Anerkennung von Menschenrechten tatsächlich, wie oben erwähnt so weit fortgeschritten ist, müsste es dann nicht, wie etwa Riedel (2003a: 131, 137) zumindest für die Menschenrechtspraxis fordert, auch in der wissenschaftlichen

Auseinandersetzung mit Menschenrechten viel mehr konkret um ihre bessere Einhaltung gehen? Schließlich zeugt die Vielzahl der täglich neu begangenen Menschenrechtsverletzungen weltweit sowie die oftmals mangelnde Verfolgung dieser Normbrüche davon, dass es um die Einhaltung von Menschenrechtsnormen offensichtlich schlechter bestellt ist als um ihre Anerkennung. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit derartiger Forschungsarbeiten möchte ich hier keinesfalls in Frage stellen. Und dennoch werde ich mich in dieser Arbeit nicht primär mit Fragen der Normeinhaltung, sondern mit Aspekten ihrer universellen Anerkennung und den damit zusammenhängenden integrativen Effekten für die internationale Gemeinschaft auseinandersetzen. Warum ich das für nicht minder sinnvoll halte als eine Arbeit zu Normeinhaltung, möchte ich hier noch kurz verdeutlichen und werde darauf auch an späterer Stelle dieser Arbeit zurückkommen:

Wenn hier und im Folgenden von (symbolischer) Integration und der Rolle von Menschenrechten darin die Rede ist, dann ist damit die Frage angesprochen, inwiefern Menschenrechtsnormen einen Beitrag zur Herausbildung einer sozialen Identität – der Identität der internationalen Gemeinschaft – leisten und auf welche Weise das geschieht. Bonacker und Brodocz zufolge integrieren Menschenrechtsnormen, indem sie eine gemeinsame Ordnungsidee verkörpern, die aber eben nicht auf exakt gleichen Deutungen beruht, sondern Differenzen und Disparitäten in sich aufgenommen hat. Gerade das Entstehen einer sozialen Identität und damit die Konstituierung von Akteuren durch die symbolische Dimension von Normen trage letztlich dazu bei, dass Normen nicht mehr nur aufgrund ihrer regulativen, also handlungsbeschränkenden, Wirkung, sondern auch aus Einsicht befolgt werden können (Bonacker 2003: 132), so dass sich auf genau diese Weise eine Verbindung zwischen der integrativen Kraft der Normen und dem Grad ihrer Einhaltung und damit ihrer Wirksamkeit ergibt.<sup>1</sup>

Bonacker/Brodocz (2001) haben nun in einer empirischen Analyse zeigen können, dass im Rahmen der Debatte um die Legitimität der Kosovo-Intervention 1999 eine enorme Deutungspluralität in Bezug auf Menschenrechte bestand, die es rechtfertigt von Menschenrechten als einem deutungsoffenen Signifikanten zu sprechen – was sie als die Voraussetzung für ihre integrative Kraft bezeichnen. Sie selbst betonen dabei, dass sie mit der Fokussierung auf die Debatte um humanitäre Intervention eine starke

---

<sup>1</sup> siehe zu diesem Zusammenhang und zum Integrationsbegriff auch insbesondere Kapitel 4.1

Einengung vornehmen, dass aber die allgemeine Ebene des Menschenrechtsdiskurses, also etwa die Frage danach, was unter Menschenrechten zu verstehen ist oder wie ein Menschenrechtskatalog zu differenzieren wäre, in Bezug auf die integrierende Wirkung von Menschenrechtsnormen für die (Welt-)Gemeinschaft ein lohnendes Forschungsfeld wäre (vgl. Bonacker/Brodocz 2001: 192). Eben hier möchte ich mit dieser Arbeit ansetzen. Nachdem zunächst detailliert ein theoretisches Argument entwickelt wird, das die Notwendigkeit eines alternativen – verschiedenen Deutungen gegenüber offenen – Universalitätsverständnisses verdeutlicht, möchte ich anhand eines Fallbeispiels empirisch illustrieren inwiefern unterschiedliche Deutungen im Bezug auf Menschenrechte in diesem Beispiel vorliegen und welche Auswirkungen das in diesem fallspezifischen Kontext auf die integrative Kraft der Menschenrechte und auf die Zustimmung unterschiedlicher Akteure zu Menschenrechten hat.

Konkret werde ich die Rolle von Menschenrechtsnormen und ihrer unterschiedlichen Deutbarkeit in der Debatte um die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) untersuchen. Die Umstrittenheit von Menschenrechtsnormen, etwa in Bezug auf die Begründung ihrer Universalität oder die adäquaten Mittel zu ihrer Durchsetzung spielten in der IStGH-Debatte und in den Verhandlungen des Römischen Statuts eine zentrale Rolle. Des Weiteren kann die Einrichtung des IStGH als ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des globalen Menschenrechtsregimes gedeutet werden und fügt sich auch aus diesem Grund gut in den weiteren Zusammenhang dieser Arbeit ein. Sicher ließen sich leicht Kontexte finden, in denen Menschenrechte eine vielleicht noch prominentere Rolle einnehmen als in diesem Fall. Es wäre beispielsweise interessant und lohnenswert, einmal Debatten innerhalb des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen auf die Auswirkungen unterschiedlicher Deutungen von Menschenrechten hin zu untersuchen. Dass ich aber den IStGH dennoch für ein geeignetes exemplarisches Beispiel halte, hängt stark mit dem zweiten in dieser Arbeit relevanten Aspekt zusammen: Wie bereits dargelegt, geht es mir um die Frage, welche Auswirkungen es hat, wenn Akteure Menschenrechten unterschiedliche Deutungen und Interpretationen zuschreiben. Anknüpfend an Bonacker und Brodoczs Konzept der Deutungsoffenheit schließt sich an diese Frage aber die These an, dass gerade die Deutungsoffenheit von Normen integrative Effekte in Bezug auf die internationale Gemeinschaft hat. Und genau aus diesem Grund scheint mir der IStGH ein sehr geeigne-



tes Fallbeispiel zu sein. Denn bei der Einrichtung eines internationalen Gerichts, das die in seinem Statut genannten Verbrechen – Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord – *individuell* ahnden kann, handelt es sich um ein immenses völkerrechtliches Projekt, das trotz mehrerer Anläufe bis 1998 erfolglos war und dessen letztlicher erfolgreicher Abschluss an vielen Stellen der Literatur als ein wichtiger integrativer Schritt der internationalen Gemeinschaft gedeutet wird (vgl. z.B. Ralph 2007; Stahn 1998; Scheipers 2009). Die völkerrechtlichen Dimensionen dieses Projektes sind auf zweierlei Weise für den Zusammenhang dieser Arbeit relevant: Zum einen bildet nach Hedley Bull das Völkerrecht eine der zentralen (Primär-)Institutionen der Internationalen Gesellschaft, weil sie ihre grundlegendsten Regeln etabliert (Bull 2002: 134f) und aus diesem Grund kann also die Weiterentwicklung und Intensivierung des Völkerrechts in Form des IStGH als ein Schritt verstanden werden, der zur weiteren Integration der internationalen Gemeinschaft beiträgt. Zum anderen spiegelt sich im IStGH als eine auf dem Völkerrecht beruhende Sekundärinstitution (vgl. Buzan 2004: 187) eine Spannung wider, die ich im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch als zentrale Spannung auch der Menschenrechtsidee selbst herausarbeiten werde. Denn indem der IStGH Individuen zur Verantwortung zieht, macht er eben diese zu Subjekten des Völkerrechts und deutet damit auf eine potentielle, die klassische Konzeption der *Internationalen Gesellschaft* unterminierende Dimension hin und enthält darüber hinausgehend auch Elemente der *Weltgesellschaft*<sup>2</sup>.

Dass die in dieser Arbeit gestellte Frage nach den Auswirkungen unterschiedlicher Deutbarkeit und tatsächlicher Deutungen von Menschenrechtsnormen – also ihre Ambiguität – eine aus theoretischer Sicht interessante und notwendige ist, wird deutlich, wenn wir uns mit Antje Wiener bewusst machen, dass sich konstruktivistische Normforschung bisher vor allem darauf konzentriert hat, den Einfluss starker (internationaler) Normen auf staatliches Verhalten zu untersuchen. Der Einfluss divergierender Interpretationen und Verständnisse internationaler Normen ist aber in den bisherigen Analysen weniger berücksichtigt worden (vgl. Wiener 2009: 177).

---

2 Siehe zu den hier verwendeten Grundbegriffen der Englischen Schule Kap. 2.3 dieser Arbeit.

## 1.1 Vorgehen und Aufbau

Im Folgenden werde ich zunächst Kernpunkte der Debatte um die Universalität von Menschenrechten, die Frage ihrer Begründung und insbesondere unterschiedliche relativistische Kritikpunkte daran in Kürze nachzeichnen (Kap. 2.1). Die Relevanz der Debatte für diese Arbeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die These der Deutungsoffenheit als eine Voraussetzung für Universalität das Verständnis letzterer grundlegend ändert. In diesem Zusammenhang werde ich deutlich machen, dass aus meiner Sicht weder strikt universalistische noch rein relativistische Positionen überzeugend sind, sodass letztlich eine eindeutige Dichotomie aus Universalismus einerseits und Partikularismus andererseits nicht haltbar ist (Kap. 2.2). Das Konzept der Deutungsoffenheit stellt einen Ansatz dar, der diese Dichotomie aufhebt und so zumindest eine theoretische Basis für ein alternatives Verständnis von Universalität bildet. Weiterhin werde ich in diesem Zusammenhang zeigen, dass dieses durchaus spannungsreiche Verständnis von Universalität sich auch bereits in der Theorietradition der *Englischen Schule* und hier insbesondere in den Ausführungen Hedley Bulls über Universalismus, Naturrecht und Menschenrechte widerspiegelt (Kap. 2.3). Darüber, ob sich dieses Verständnis dann auch für die Praxis und in der empirischen Analyse als sinnvoll erweist, soll die exemplarische Analyse des Internationalen Strafgerichtshofes und seines Gründungsvertrages – das Römische Statut – Aufschluss geben.

Im zweiten Abschnitt des theoretischen Teils (Kap. 3) werde ich kurz die Entwicklung des Menschenrechtsregimes nachzeichnen. Da Überblicke dieser Art aber schon an vielen Stellen der Literatur vorgenommen worden sind (z.B. Donnelly 1999: 71–78; Amstutz 2008: 95–98; Freeman 2011: 37–60) und es insofern wenig zielführend wäre, schlicht einen weiteren historischen Abriss über das Menschenrechtsregime hinzuzufügen, möchte ich die Darstellung hier an das Konzept der Deutungsoffenheit knüpfen und in Ansätzen darlegen, inwiefern in zentralen Stationen der Entwicklung dieses Regimes bereits ein Potential zu Deutungsoffenheit sichtbar wird.

Im nächsten Kapitel wird dann das Konzept der Deutungsoffenheit en détail im Fokus stehen. Neben einer genauen Darstellung, was Bonacker und Brodocz unter Deutungsoffenheit verstehen (Kap. 4.1), und inwiefern sie darin eine Voraussetzung für die Integration der Internationalen Gemeinschaft sehen (Kap. 4.2), werde ich in diesem

Kapitel auch der Frage nach möglichen oder notwendigen Grenzen von Deutungsoffenheit nachgehen (Kap. 4.3). Anschließend an einige methodische Anmerkungen (Kap. 5) werde ich mich der illustrativen Analyse des IstGH zuwenden und zeigen, inwiefern die in dieser Arbeit entwickelten theoretischen Überlegungen in diesem Fallbeispiel anwendbar sind (Kap. 6). In einem Schlusskapitel werde ich abschließend eine Einordnung der in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse vornehmen und darüber hinausgehende offene Fragen sowie mögliche Anknüpfungspunkte für eine weitergehende Beschäftigung mit der Ambiguität von Normen und dem Konzept der Deutungsoffenheit aufzeigen.

## 2 Universalismus – Relativismus

### 2.1 Kernargumente der Debatte

If it is taken for granted, as is now generally accepted, that men and women [...] are beings built in the culture in which they live [...] one may seriously doubt whether something like a universal human nature does exist (Alves 2000: 490).

Der hier zitierte Abschnitt bringt auf den Punkt, worum es in der Debatte um die Universalität von Menschenrechten geht: Kann angesichts von kultureller Diversität, die als Faktum der internationalen Gemeinschaft angenommen werden muss, ein Anspruch auf Universalität in Bezug auf Menschenrechte bestehen? Worin könnte er begründet liegen und wer hätte das Recht, festzulegen, wie weit dieser Anspruch trägt und was genau er beinhaltet?

Es wird an dieser Stelle weder möglich sein, die Universalismus-Debatte vollständig darzulegen, noch werde ich den vielfältigen Differenzen innerhalb der universalistischen bzw. der relativistischen Position gerecht werden. Ziel dieses Abschnitts soll und kann es daher nur sein, die großen argumentativen Linien aufzuzeigen.

Die Annahme von universellen Menschenrechten besteht im Kern darin, dass Menschen bestimmte unveräußerliche Rechte besitzen, die unabhängig von zeitlichen, räumlichen oder sozialen Kontexten sowie von Faktoren wie Geschlecht oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gelten. Die Begründung einer strikten Universalität fußt auf zwei möglichen Traditionen: dem Naturrecht einerseits und Ver-

tragstheorien andererseits (vgl. Koenig 2005: 121). Im ersten Fall begründen sich die Menschenrechte in einer dem Menschen inhärenten Natur, die je nach Perspektive etwa auf seiner Gottesebenbildlichkeit oder auf seiner Vernunftbegabtheit und Fähigkeit zum freien Willen basiert (ebd.). Auch innerhalb naturrechtlicher Begründungen von Menschenrechten gibt es Variationen, denen ich hier im Einzelnen nicht gerecht werden kann. Gemeinsam ist diesen Ansätzen aber, dass sie die Existenz ewig gültiger Prinzipien postulieren, die durch vernunftgeleitete Reflexion ermittelt werden können (vgl. Dembour 2001: 57). Im zweiten Fall, den Vertragstheorien, sind Menschenrechte die Voraussetzung dafür, dass sich Menschen in Freiheit eine eigene soziale Ordnung geben können. Diese Idee hat etwa John Rawls in seiner *Theory of Justice* (1971) formuliert. Ihm zufolge ergibt sich aus dem ‚Schleier der Unwissenheit‘ in einem angenommenen Urzustand, dass sich rationale und am Eigennutz orientierte Individuen ein Minimum an gleichen individuellen Freiheits- und politischen Teilhaberechten geben würden (vgl. Rawls 2006). In Rawls Überlegungen wird aber auch bereits ein Problem deutlich, das noch relevant werden wird, wenn es um die relativistische Position in Bezug auf Menschenrechte geht: Die soziale Ordnung, von der Rawls ausgeht, ist zunächst keine universale, sondern eine, die in ihrer Reichweite auf bestimmte Gemeinschaften beschränkt ist. Allerdings versucht Rawls diese Problematik zu lösen, indem er annimmt, dass Völker analog zu Individuen einen „Gesellschaftsvertrag zweiter Ordnung“ schließen können (vgl. Koenig 2005: 124), womit die von Rawls gedachte Ordnung eine globale Dimension erhalten würde.

Es ist nun von verschiedenster Seite Kritik am Anspruch auf Universalität der Menschenrechte geübt worden. Kern dieser relativistischen Positionen ist die Annahme, dass es angesichts der gegebenen Pluralität von Kulturen und Gesellschaften nie absolute Werte geben könne, die für alle in gleicher Weise gelten (vgl. Parekh 1999: 128). Vielmehr sei es eine Voraussetzung für die Gültigkeit von Werten und damit auch von Menschenrechten, dass diese auch in ihren Ursprüngen mit der Kultur, in der ihre Geltung beansprucht wird, verbunden sind (vgl. Goodhart 2003: 939). Diese Argumentation steht in engem Zusammenhang mit einer kommunitaristischen Perspektive auf Ethik und Moral in den internationalen Beziehungen, wie sie beispielsweise Alasdair MacIntyre (1981) vehement vertreten hat. Seiner radikal relativistischen Position zufolge können Menschenrechte nur innerhalb von festen politischen Gemeinschaften

implementiert und durchgesetzt werden. Menschenrechte setzten demnach die Existenz politischer Gemeinschaften – in der Regel Staaten – voraus und seien in ihren Geltungsansprüchen auch aufs Engste mit diesen verbunden. Dieses relativistische Argument ist auch normativ gewendet worden, indem betont wird, dass Pluralität nicht nur ein faktisches Charakteristikum der internationalen Beziehungen ist, sondern dass sie als solches auch wünschenswert sei (vgl. Koenig 2005: 127). Auch postmoderne Perspektiven betonen Differenz und Pluralität und postulierten „the end of the Grand Narratives“ (Alves 2000: 489), womit zumindest jedem absoluten Verständnis von Universalität der Boden entzogen wäre.

Gleichzeitig sind aus postmoderner Perspektive auch vermittelnde Positionen formuliert worden, wie etwa die des Philosophen Richard Rorty. Für ihn stellte sich die Universalitätsfrage insofern nicht, als aus seiner Sicht gravierende Menschenrechtsverletzungen gerade nicht auf Annahmen von Unterschieden zwischen Menschen beruhten, sondern durch Unterscheidungen, die anderen Gruppen das Menschensein selbst abzuspochen versuchten (Rorty 1996).

In meinen bisherigen Ausführungen zu Universalismus und Relativismus habe ich die Kernargumente an den jeweiligen Polen dieser Debatte kurz dargestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die eine Seite Menschenrechte nur dann überhaupt möglich und sinnvoll sind, wenn sie als universelle Werte gedacht und anerkannt werden, die in keiner Weise abhängig von Kultur oder Tradition sind. Für die andere Seite gilt das exakte Gegenteil: Menschenrechte sind ausschließlich als partikuläre Werte denk- und anwendbar, weil sie nur dann Legitimität beanspruchen können, wenn es einen Zusammenhang zwischen ihrem angestrebten Geltungsbereich und ihrer Herkunft gibt.

Die Grundproblematik dieser für den Menschenrechtsdiskurs zentralen Debatte scheint nun darin zu liegen, dass beides – die Universalität von Menschenrechten sowie die Notwendigkeit ihrer konkreten Anwendung in je unterschiedlichen kulturellen und sozialen Kontexten – unabdingbar mit der Idee der Menschenrechte verbunden ist. Auf diese Spannung möchte ich im nächsten Abschnitt noch genauer eingehen.

## 2.2 Warum eine Dichotomie nicht haltbar ist

Auf beiden zuvor dargelegten Seiten der Debatte sind die jeweiligen Extrempositionen nicht überzeugend. Ein radikaler Universalismus der Menschenrechte müsste sämtliche partikularen Ansprüche an ihre Umsetzung ablehnen und sähe sich damit einem enormen Legitimitätsproblem ausgesetzt. Problematisch daran ist vor allem die Annahme, jeder denkbare Akteur gelange automatisch, wenn er sich nur der Vernunft bedient, bei den exakt gleichen Prinzipien und Rechten als den universell anzuerkennenden. Wenn neben der globalen Durchsetzung grundlegender Menschenrechte auch demokratische Normen Beachtung finden sollen, muss die Frage berücksichtigt werden, durch welche Akteure, Institutionen und Strukturen festgelegt wird, welche Menschenrechte universal gültig sind. Dass diese Frage keinesfalls einfach zu beantworten ist, vermag der häufig vorgebrachte Vorwurf des westlichen Imperialismus (vgl. Risse 2007: 23; Donnelly 2007: 303f) zu verdeutlichen. In einer grundlegenden Betrachtung des Verhältnisses von Menschenrechten und Demokratie kommt Christian Becker daher zu dem Schluss, dass beide Aspekte – die Universalität wie die Partikularität der Menschenrechte – „als legitimes Moment des Geltendmachens jenes Anspruches aufgefaßt werden müssen“ (2007: 284).

Ebenso wenig ist die Position eines radikalen Relativismus haltbar. Noch einmal ist es Becker, der feststellt: „Menschenrechte von Bedingungen [...] abhängig zu machen [...] bedeutet, den Universalismus ihres normativen Anspruchs und damit die Menschenrechte überhaupt zu negieren“ (2007: 283). Die Möglichkeit universeller Werte generell mit der Begründung abzulehnen, dass bestehende Differenzen und Disparitäten die universale Orientierung an einer gemeinsamen Norm verhindern, ist schon deshalb nicht überzeugend, weil damit die Implikation einhergeht, dass politische Gemeinschaften oder Kulturen, innerhalb derer also gemeinsame Werte als möglich und umsetzbar anerkannt werden, homogen seien. Der kulturrelativistischen Position liegt also ein essentialistisches Denken zugrunde, das an vielen Stellen zurecht kritisiert worden ist (Goodhart 2003: 941, 963; Hessler 2005: 24; Bonacker/Brodock 2001: 187, Dembour 2001: 59).

In einer ganzen Reihe von Versuchen ist daher dem Spannungsverhältnis zwischen Universalismus und Partikularismus, das eine dem Menschenrechtskonzept grundsätzlich inhärente Eigenschaft ist, Rechnung getragen worden. Mark Amstutz etwa betont, „that universality and relativism are not mutually exclusive categories“ (2008: 97).

Jack Donnelly (2007) hat von der „relative universality of human rights“ gesprochen. Er entwirft in dem gleichnamigen Aufsatz ein dreistufiges Schema (Konzept-, Konzeptions- und Implementationsebene) für das Verständnis von Universalität, das einem radikalen Universalismus ablehnend gegenübersteht und stattdessen Raum für die Berücksichtigung kultureller oder historischer Besonderheiten schafft (vgl. 2007: 299).

Zu den Autoren, die einem als „zero-sum relationship“ gedachten Verhältnis zwischen Menschenrechten und partikularen Souveränitätsansprüchen ablehnend gegenüberstehen, gehört auch Christian Reus-Smit (2001: 519). Er bezieht sich zwar nicht explizit auf die (philosophische) Debatte von Universalität versus Partikularität der Menschenrechte, sondern auf das Verhältnis von Menschenrechten und staatlicher Souveränität. Im Kern handelt es sich dabei aber um dieselbe Debatte, denn die staatliche Souveränität wird ja als Argument gegen die universelle Anwendbarkeit von Menschenrechten angeführt. Reus-Smit kritisiert die Konstruktion von Menschenrechten und Souveränität als zwei antagonistischen Regimen (ebd.: 521f) und zeigt stattdessen, wie im Verlauf der De-Kolonialisierungsdiskurse nach 1945 gerade die Berufung auf Menschenrechte für die nach Unabhängigkeit strebenden Staaten zur argumentativen Basis ihres Einforderns von Souveränität und Selbstbestimmung wurde. Im Rahmen dieser Debatte, so stellt Reus-Smit dar, sind Souveränität und Menschenrechte dann so eng miteinander verknüpft worden, dass Souveränität ohne Menschenrechte keine Legitimität mehr beanspruchen kann – ein Gedanke, der sich ja auch in dem später im Rahmen der UN entwickelten Konzept der *Responsibility to Protect (R2P)* wiederfindet. Allerdings legt Reus-Smit in seinen Ausführungen den Fokus auf die Souveränität als „a social norm, subject to the same constitutive process as all other norms, rules and principles“ (ebd.: 526), wohingegen die Umstrittenheit von Menschenrechtsnormen weniger zur Sprache kommt. Letzteren räumt Reus-Smit in seiner Konstruktion also Priorität ein, was ihn letztlich als zum solidaristischen Zweig der *Englischen Schule* gehörig auszeichnet.

Ein Aufsatz von Marie-Bénédicte Dembour (2001) bildet ein Beispiel für die Argumentation gegen eine Dichotomie von Universalität und Partikularismus aus anthropologischer Perspektive, das insofern besonders frappierend ist, als Dembour ihre Ausführungen mithilfe eines Beispiels untermauert, in dem die Umstrittenheit des betroffenen Menschenrechts überraschen mag. Die Autorin argumentiert, dass Universalität und Relativismus jeweils nicht ohne einander denkbar sind und dass man sich als moralischer Akteur in einer Pendelbewegung zwischen diesen beiden Polen befindet (vgl. ebd.: 70f). Als eine „unlikely illustration“ (ebd.: 60) ihrer Position führt sie Gerichtsverhandlungen und Urteile von Personen an, die als in Frankreich lebende MigrantInnen aus zumeist afrikanischen Kulturkreisen Beschneidungen an ihren Töchtern veranlasst oder selbst vorgenommen hatten. Dembour zeigt nun, dass es in verschiedenen Phasen der französischen Rechtsprechung einen jeweils recht unterschiedlichen Umgang mit diesen Fällen von Körperverletzung gab – von Bewährungsstrafen bis hin zu tatsächlich anzutretenden Haftstrafen. Es ist für unseren Zusammenhang nun nicht notwendig, im Detail die Implikationen des Bildes einer Pendelbewegung zwischen Universalität und Relativismus nachzuvollziehen und zu bewerten – Dembour selbst weist auch bereits auf problematische Aspekte dieser Metaphorik hin (vgl. ebd.: 75). Der für diese Arbeit entscheidend relevante Aspekt liegt an anderer Stelle: Dembour verdeutlicht, dass die französischen Richter, obwohl derlei Beschneidungspraktiken nach französischem Recht in jedem Fall verboten sind, oftmals zögerlich waren, die Fälle als eindeutige Straftaten zu verurteilen, und zwar insbesondere dann, wenn sie sich mit den jeweiligen kulturellen Hintergründen vertraut gemacht hatten. Ohne derartige Beschneidungspraktiken in irgendeiner Weise gutzuheißen, verdeutlicht Dembour, dass selbst in auf den ersten Blick eindeutigen Fällen von Menschenrechtsverletzungen, zumindest Schwierigkeiten in einer eindeutigen moralischen Bewertung auftreten. Diese Schwierigkeiten liegen sicher nicht in der Bewertung der allgemeinen Praxis, wohl aber in derjenigen der individuellen Motive.

Auch Bonacker und Brodocz (2001) und genauso Scheipers (2009: 23f), unter Bezugnahme auf eben diese beiden, lehnen ein dichotomes und damit einander ausschließendes Verhältnis von Universalismus und Relativismus ab – eine Perspektive, die für Bonacker und Brodocz zu einer zentralen Voraussetzung in der Entwicklung ihres Konzepts der Deutungsoffenheit wird und genau aus diesem Grund hier noch einmal



genauer dargestellt werden soll: Bonacker und Brodocz zufolge sind Menschenrechte historisch tatsächlich, wie es die relativistische Perspektive andeutet, an den Nationalstaat gebunden. So sind sie lange Zeit als staatlich garantierte Grundrechte und damit auch als die legitime Basis einer souveränen politischen Gemeinschaft gedeutet worden. Nun sind Menschenrechte laut Bonacker und Brodocz aber in nationalstaatliche Verfassungen integriert worden, um dem Paradox zu entgehen, dass Recht einerseits einer Begründung außerhalb seiner selbst bedarf und andererseits aber außerhalb des Rechts keine *rechtmäßige* Begründung des Rechts liegen kann (Bonacker/Brodocz 2001: 186). Auf diese Weise werden Menschenrechte in Form der nationalstaatlichen Verfassungen zu einer „ultimate foundation of the validity of domestic law as such“ (Scheipers 2009: 23) und deuten so schon von ihrer Idee her über den partikularen, nationalen Rahmen hinaus – was ihre universale Dimension begründet. Obwohl, wie Thorsten Bonacker an anderer Stelle feststellt, heute „die Geltung der Menschenrechte [weitestgehend] auf die Ebene der Weltgesellschaft übergegangen ist“ (Bonacker 2003: 121), sich also von der engen Bindung an den Nationalstaat gelöst hat, besteht diese grundlegende Spannung fort. Denn obwohl es mittlerweile ein hohes Maß an Verrechtlichung auf globaler Ebene gibt und ein ausdifferenziertes Menschenrechtsregime mit einer Vielzahl an Institutionen entstanden ist, bleibt auf subglobaler Ebene die Notwendigkeit der Interpretation und Implementierung der Menschenrechte bestehen. Diese grundsätzlich unauflösbare Spannung fassen die Autoren wie folgt zusammen:

Denn einerseits gelten Menschenrechte unabhängig von jeder kontextuellen politischen Gemeinschaft und vor jedem Recht, d.h. sie gelten unbedingt. Andererseits müssen sie aber in einem bestimmten rechtlichen Rahmen institutionalisiert sein, um gelten zu können (Bonacker/Brodocz 2001: 188).

Was ist nun die Konsequenz aus der hier vertretenen Ansicht, dass die Frage nach der Universalität von Menschenrechten bzw. ihrer Relativität in Spannungen führt, die nie vollständig zu lösen sind, sondern im Gegenteil mit der Idee der Menschenrechte grundlegend verknüpft sind? Eine wichtige Konsequenz besteht meiner Ansicht nach darin, dass sich die theoretische Debatte um Menschenrechte von ihrer dichotomen Ausrichtung weiter lösen und sich stattdessen darauf konzentrieren sollte, wie mit dieser Spannung umgegangen werden kann. Goodhart (2003: 963) bringt das folgendermaßen auf den Punkt:

'It is not a matter of knowing which and how many of these rights there are, what their nature is and on what foundation they are based, whether they are natural or historical, absolute or relative; it is a question of finding the surest method of guaranteeing rights and preventing their continuing violation.' *If this struggle is to succeed, people need a broader, more integrative framework of universal human rights.* (eig. Hervorhebung)

Einen solchen integrativen Rahmen versuchen Bonacker und Brodocz mit ihrem Konzept der Deutungsoffenheit darzulegen. Auf die Frage, wie sie das tun, werde ich in Kapitel vier genauer eingehen.

Der kurze Einblick in die Universalismus-Debatte diene nun dazu, die theoretische Notwendigkeit einer derartigen Perspektive auf Menschenrechte zu verdeutlichen. Denn angesichts der dargestellten Spannung erscheint es sinnvoll, sich von der vielleicht zunächst intuitiv einleuchtenderen Position zu lösen, dass sich ein global möglichst gleiches Verständnis der Menschenrechte automatisch positiv auf ihre Anerkennung auswirkt. Inwiefern diese alternative Perspektive auf Menschenrechtsnormen und die Annahme, dass ihre potentielle Deutungsoffenheit anstatt des Strebens nach absoluter Eindeutigkeit tatsächlich sinnvoll ist, wird im empirischen Teil dieser Arbeit zu untersuchen sein.

Bevor ich nun in den verbleibenden Kapiteln des theoretischen Teils auf die Entwicklung des globalen Menschenrechtsregimes und schließlich en détail auf das Konzept der Deutungsoffenheit eingehen werde, möchte ich an dieser Stelle noch kurz zeigen, dass ein solcher Ansatz sich bereits auf theoretische Grundlagen, und zwar insbesondere innerhalb der *Englischen Schule* berufen kann (vgl. Wheeler/Dunne 1998: 50).

### 2.3 Menschenrechte als ‚symptom of disorder‘? – Hedley Bull und sein Verhältnis zur spannungsreichen Menschenrechtsidee

Die in den vorherigen Kapiteln dargestellte Spannung spiegelt sich wahrscheinlich wie bei kaum einem anderen Theoretiker der Internationalen Beziehungen in den Arbeiten Hedley Bulls wider, der als ein Hauptvertreter der Theorietradition der *Englischen Schule* gelten darf. Die Spannung zwischen universalen Menschenrechten einerseits und ihrer partikularen – an Nationalstaaten geknüpften – Anwendung andererseits ist in Bulls Arbeiten vor allem über Zeit deutlich geworden. So scheint Bull insbesondere in seinen früheren Arbeiten die Idee der Menschenrechte als eine mögliche

Basis der Internationalen Gesellschaft zurückzuweisen, während er ihnen später mit größerer Offenheit begegnet, allerdings – und das ist für den Zusammenhang dieser Arbeit von zentraler Bedeutung – unter bestimmten Bedingungen (vgl. Scheipers 2009: 138), auf die ich in Kürze genauer eingehen werde. Trotz dieser Entwicklung, die sich in Bulls Denken nachzeichnen lässt, ist die erwähnte Diskrepanz sowie Bulls eigenes ambivalentes Verhältnis zu dieser Problematik auch bereits in seinem Hauptwerk *The Anarchical Society* (1977) sichtbar. So schreibt Bull einerseits:

Order among mankind as a whole is something wider than order among states; something more fundamental and primordial to it; and also, I should argue, something morally prior to it (Bull 2002: 21).

Und ebenfalls in *The Anarchical Society* heißt es später:

It is simply to observe that in our own times the international discussion of human rights and duties in international law is more a symptom of disorder than of order (Bull 2002: 147).

Ordnung im Sinne Bulls bedeutet, dass sich Akteure in ihrem Handeln an bestimmten, gemeinsamen Zielen ausrichten und auf diese Weise eine *Gesellschaft* etablieren. Die Art der Gesellschaft, die Bull dabei zunächst primär im Blick hat, ist eine zwischenstaatliche, die *Internationale Gesellschaft*. Davon zu unterscheiden ist eine Ordnung, deren grundlegende Ziele auf die Menschheit als Ganzes bezogen sind und insofern über eine rein staatszentrierte Konzeption hinausweisen (*Weltordnung/Weltgesellschaft*). Bull nimmt nun an, dass beide Arten von Ordnung nebeneinander existieren und zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen. Je weiter die Entwicklung einer Weltgesellschaft voranschreitet, desto stärker ist die Bedrohung, die sich daraus für eine staatenbasierte Ordnung ergibt, weil sie die Überschreitung nationaler Grenzen impliziert. In diesen Gedanken lässt sich nun die von mir zuvor beschriebene Spannung zwischen universalen und partikularen Menschenrechtsverständnissen abbilden: Menschenrechte beanspruchen in ihrer Universalität die Menschheit als Ganzes als Referenzpunkt, während die Notwendigkeit ihrer partikularen Implementierung und Anwendung die staatenbasierte Ordnung reproduziert. Das zweite oben angeführte Zitat deutet an, dass Bull eben trotz seiner Anerkennung beider möglichen Ordnungen im Kern an einer zwischenstaatlichen Ordnung festhält, und zwar obwohl er einräumt, dass eine auf die Menschheit als Ganzes bezogene Ordnung sogar moralisch vorzuziehen sei. Wheeler und Dunne (1998) argumentieren nun, dass Bull sich vor al-

lem in seinen späteren Arbeiten zwar nicht gänzlich von seiner Staatszentriertheit löst, aber dennoch zu Positionen findet, die eine universalistische Dimension enthalten und Menschenrechte doch als eine mögliche Basis einer stabilen Ordnung anerkennen. Sie zeigen, dass Bull sich zum einen von dem radikalen ethischen Relativismus E. H. Carrs distanziert, indem er sagt: „Relativism is inadequate because it denies 'all independent validity to moral argument'“ (Bull zit. nach Wheeler/Dunne 1998: 45). Carr verwerfe generell die Idee und Möglichkeit einer Internationalen Gesellschaft. Andererseits bringen sie auch Bulls Ablehnung der Prämisse, es gäbe „a fixed point of reference from where all moral disagreements can in principle be settled“ (Bull zit. nach Wheeler/Dunne 1998: 47) und damit seine Skepsis gegenüber naturrechtlichen Begründungen von Menschenrechten zum Ausdruck. An die Ablehnung beider genannten Positionen anschließend versuche Bull nun, eine Verbindung zwischen einem *non-foundationalist* und einem universalen Verständnis von Menschenrechten (Wheeler/Dunne 1998: 50) zu entwerfen. Kern dieser Konzeption von Menschenrechten nach Bull ist, dass sich Menschenrechte nicht aus einer essentialistisch verstandenen Natur des Menschen ergeben, dass sie aber gleichzeitig auch nicht arbiträr sind. Vielmehr gehe es darum, zu berücksichtigen, dass eine Gesellschaft der Menschheit historisch und kulturell konstruiert ist („imagined community“) und Menschenrechte immer auch die sich daraus ergebende Kontingenz berücksichtigen müssen (vgl. Wheeler/Dunne 1998: 51). In folgenden Worten fasst Scheipers zusammen, unter welchen Bedingungen universale Menschenrechte ein für Hedley Bull akzeptables Konzept darstellen:

By not asserting a certain understanding of human rights, one could reduce the acrimony of norm contestations and thereby minimise their disruptive potential. The content of the human rights concept would then be open to continued debate and conversation (2009: 138).

Mit diesem Verständnis Bulls kommen wir zur Ausgangsfrage dieser Arbeit, nämlich, ob Universalität von Menschenrechten automatisch ein exakt gleiches, gemeinsames Verständnis derselben impliziert, zurück. Bull würde diese Frage also theoretisch verneinen. Bonacker und Brodocz haben versucht, ein Konzept darzulegen, das eine empirische Analyse dieser Frage ermöglicht. Diesem Konzept der Deutungsoffenheit werde ich mich nun in den folgenden Kapiteln widmen – zunächst in Ansätzen bei der Darstellung der Entwicklung des globalen Menschenrechtsregimes, dann detailliert in einem eigenen Kapitel.

### 3 Die Entwicklung des globalen MR-Regimes

Die Geschichte des globalen Menschenrechtsregimes war von Beginn an geprägt von Auseinandersetzungen und Uneinigkeiten in verschiedenen, häufig zentralen Fragen. Wie Sibylle Scheipers zeigt, handelt es sich bei Menschenrechten um ein „essentially contested concept“ (2009: 22–25) und diese Umstrittenheit setzt sich eben auch in dem Versuch einer Institutionalisierung eines wirksamen Menschenrechtsregimes fort. Dennoch hat dieses Regime eine enorme und beeindruckende Entwicklung genommen und ausgehend von der UDHR in den vergangenen Jahrzehnten ein erstaunliches Maß an Verrechtlichung auf internationaler Ebene erfahren (vgl. Alves 2000: 478). Die These, die ich hier vertreten möchte, lautet, dass wesentliche Schritte in der Entwicklung des Menschenrechtsregimes nur möglich waren, eben weil in entscheidenden Phasen auf eine Festlegung auf ein bestimmtes und eindeutiges Verständnis von Menschenrechten verzichtet wurde und stattdessen die Integration unterschiedlicher Sichtweisen und Schwerpunkte in das Regime und seine zentralen Dokumente zugelassen wurde. Diese These möchte ich anhand einiger Beispiele aus der Geschichte des globalen Menschenrechtsregimes begründen:

Der Beginn der Regimeentwicklung im Menschenrechtsbereich ist vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkrieges und der damit einhergehenden Erfahrung von systematischen Menschenrechtsverletzungen in bisher ungekanntem Ausmaß zu sehen. Im Rahmen der Nürnberger Prozesse gegen Verantwortliche des nationalsozialistischen Regimes wurde die Verletzung von Menschenrechten – auch gegen die eigene Bevölkerung – erstmalig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt, wofür es bis dahin unter Berücksichtigung strikter nationalstaatlicher Souveränität keine Grundlage gegeben hatte (vgl. Donnelly 1999: 72). Dieser historische Wendepunkt in den internationalen Beziehungen bildet also den Ausgangspunkt der Regimeentwicklung, dem schon bald entscheidende Schritte folgten.

In der am 26. Juni 1945 unterzeichneten *Charta der Vereinten Nationen* findet sich sowohl in der Präambel als auch in Artikel 1 der Verweis auf Grundfreiheiten und Menschenrechte sowie das Bekenntnis, diese im Rahmen der *Vereinten Nationen* „fördern und festigen“ zu wollen.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimmen (bei acht Enthaltungen) angenommen und sie kann als ein erstes Beispiel dafür dienen, dass erst die relative Offenheit dieses Dokuments zu einer breiten Akzeptanz führte und damit die Basis für seine weitere Bedeutung bildete. Diese Ansicht vertritt etwa auch der Völkerrechtler Eibe Riedel, wenn er die hohe Akzeptanz der UDHR, darauf zurückführt, dass „jeder VN-Mitgliedstaat [...] in den Text der UDHR durchaus verschiedene Wertvorstellungen über das Wesen der Menschenrechtsverbürgungen hineininterpretieren“ (2003a: 107) konnte. Wenn wir aber mit José Alves (2000) anerkennen, dass die UDHR trotz vieler vager Formulierungen und „shortcomings“ (ebd.: 479) eine enorme Wirkung entfaltet hat und aus juristischer Sicht, wie Riedel ausführt, sogar den Status von Völkergewohnheitsrecht (vgl. Riedel 2003a: 108) erlangt hat, ist das zumindest ein Anhaltspunkt dafür, dass die interpretative Offenheit der UDHR positive Effekte auf die Wirkung dieser Erklärung gehabt hat. Vieles, das auf Basis der UDHR im Menschenrechtsregime entwickelt und erreicht worden ist, war von Auseinandersetzung und Umstrittenheit geprägt. Alves betont, dass nicht einmal alle anfangs unterzeichnenden Staaten wirklich bereit waren, sich an die Bestimmungen der UDHR zu halten (2000: 479); und dennoch mag sie als Beispiel für die in vielen sozialkonstruktivistischen Arbeiten (vgl. z.B. Finnemore/Sikkink 1998; Risse/Sikkink 1999) beschriebene Normwirkung gelten: Selbst dann, wenn Akteure sich möglicherweise nur aus Kalkül normativen Verpflichtungen unterwerfen, kann daraus eine normative Stärke entstehen, die sich der direkten Kontrolle der Akteure entzieht, weil die entstandenen Strukturen die Identität der Akteure verändern und damit neben einer regulativen auch eine konstitutive Wirkung entfalten. Auf diese Weise kann über die Veränderung der Identitäten von Akteuren sozialer Wandel eingeleitet werden. Schmitz formuliert in diesem Zusammenhang:

Trotz (oder gerade wegen) dieser offenen Fragen stand die Allgemeine Erklärung am Beginn einer bemerkenswerten 'Normenkaskade' (Finnemore/Sikkink 1998) im Bereich der internationalen Menschenrechte (Schmitz 2002: 425).

Ein weiterer entscheidender Schritt in der Entwicklung des Menschenrechtsregimes bildete die Formulierung des Zivilpaktes (*International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR*) sowie des Sozialpaktes (*International Covenant on Economic, Social and*

*Cultural Rights, ICESCR*) im Jahr 1966 (beide in Kraft seit 1976), in denen die in der UDHR formulierten Rechte in völkerrechtlich bindende Verträge überführt worden sind. Auch sie enthalten vage Formulierungen und damit die Möglichkeit und Notwendigkeit zu Konkretisierungen in innerstaatlichen Kontexten (vgl. Riedel 2003a: 133). In den Pakten wird aber auf eine zweite Weise ein Potential zu möglicher Deutungs Offenheit erkennbar: Es sind *zwei* Pakte, die einen je anderen Fokus auf unterschiedliche Verständnisse von Menschenrechten beinhalten. Während im Zivilpakt Einschränkungen für Regierende und die Freiheit des Individuums im Vordergrund stehen, wird im Sozialpakt (also bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen, den sog. *wsk-Rechten*) eher die einem Individuum zustehende Gleichheit betont (vgl. Bonacker et al. 2011: 33). Man kann es nun als problematisch betrachten, dass etwa die USA den Sozialpakt bis heute nicht ratifiziert haben und auf der anderen Seite auch die Ratifikation des Zivilpaktes z.B. durch China noch aussteht. Dennoch spiegelt sich in der Existenz beider Pakte die langwährende Diskussion um die Anerkennung ziviler und politischer Rechte einerseits sowie von *wsk-Rechten* andererseits wider und deutet damit auf zwei Menschenrechtsverständnisse mit unterschiedlichen Schwerpunkten hin (vgl. z.B. Kümmel 1999: 6). In der Literatur ist in diesem Zusammenhang häufig auch von verschiedenen Generationen von Menschenrechten die Rede. Der Vollständigkeit halber wäre dann noch die dritte Generation, die der sog. kollektiven Rechte, zu nennen (vgl. Kümmel 1999: 5; Koenig 2005: 114). Es steht nun zu vermuten, dass der Versuch, sich auf eines der beiden Verständnisse festzulegen der Regimebildung insgesamt abträglich gewesen wäre, da eine Einigung der wesentlichen Akteure in dieser Debatte kaum zu erwarten ist. Indem aber beide Verständnisse in das Vertragswerk des Menschenrechtsregimes, wenn auch getrennt voneinander, integriert worden sind, konnte der Ausschluss eines großen Teils der relevanten Akteure verhindert werden, sodass das Regime insgesamt eine breitere legitimatorische Basis hat. Diese breite Legitimität des Menschenrechtsregimes ist auch in einem weiteren wichtigen Dokument erneut bestätigt und intensiviert worden (vgl. Alves 2000: 483): dem Abschlussdokument der zweiten Weltmensenrechtskonferenz 1993, der *Wiener Erklärung*. Die UN war zu dieser Zeit bereits auf 184 Mitgliedstaaten angewachsen, wovon also viele bei der Ausarbeitung der UDHR und der Menschenrechtspakte noch nicht beteiligt waren. Davon stimmten alle 171 auf der Menschenrechtskonferenz an-

wesenden Staaten für das Abschlussdokument (vgl. Riedel 2003b: 146). Auch die *Wiener Erklärung* enthält nun Formulierungen, die auf ihre Offenheit gegenüber unterschiedlichen Interpretationen hindeuten. Das allein begründet zwar noch nicht ihre Deutungsoffenheit, wie Bonacker (2003: 134) betont, da diese erst gegeben ist, wenn im Diskurs tatsächlich unterschiedliche Deutungen vorgenommen werden, aber ihre in bestimmten Aspekten offenen Formulierungen ermöglichen Deutungsoffenheit. Bonacker nennt auch selbst bereits ein Beispiel für eine solche offene Formulierung: So lasse nämlich der im ersten Artikel enthaltene Bezug auf die Universalität der Menschenrechte („The universal nature of these rights and freedoms is beyond question.“) die Begründung offen, auf deren Basis Universalität beansprucht wird. Gerade diese Offenheit aber bewirkt, dass eine Vielzahl möglicher Begründungen herangezogen werden kann (vgl. Bonacker 2003: 134). Als weiteres Beispiel kann der Artikel 5 dienen:

All human rights are universal, indivisible and interdependent and inter-related. [...] While the significance of national and regional particularities and various historical, cultural and religious backgrounds must be borne in mind, it is the duty of States, regardless of their political, economic and cultural systems, to promote and protect all human rights and fundamental freedoms.

Dieser Artikel enthält einen direkten Bezug auf die Universalität der Menschenrechte, und zwar in einer zuvor noch nie dagewesenen Deutlichkeit (vgl. Donnelly 1999: 89), dennoch wird gleichzeitig auch der Bedeutung nationaler, kultureller, religiöser und historischer Besonderheiten Raum gegeben. Eine ähnliche Offenheit ist auch in Bezug auf die erwähnten Generationen von Menschenrechten auszumachen, denen beiden, wenn auch mit einem Schwerpunkt auf *wsk-Rechten*, in der *Wiener Erklärung* Rechnung getragen wird. Wie Amstutz betont, hätte der Versuch, die bestehenden Uneinigkeiten und Diskrepanzen zu beseitigen, vermutlich dazu geführt, dass es nicht zur Verabschiedung eines gemeinsamen Dokumentes gekommen wäre:

Because there was significant international pressure to adopt a concluding declaration, efforts to resolve competing conflicting norms would have delayed the proceedings and possibly threatened the conference itself (Amstutz 2008: 98).



Mit den in diesem Kapitel aufgeführten Beispielen einiger wesentlicher Schritte der Regimeentwicklung habe ich nun also gezeigt, dass erstens tatsächlich an diversen Stellen der wichtigsten normativen Grundlagen des Menschenrechtsregimes Ansätze zu Offenheit gegenüber unterschiedlichen Interpretationen bestehen und dass zweitens diese Offenheit als eine Voraussetzung für die weitere Regimeentwicklung und für eine Verhinderung ihrer Blockade gedeutet werden kann. Zu der Erkenntnis, dass von einer derartigen Offenheit von Normen positive Effekte ausgehen können, kommt auch Antje Wiener, die sich in einer Vielzahl von Arbeiten mit der Umstrittenheit von Normen auseinandergesetzt hat. Sie verdeutlicht, dass es eine der Sprache inhärente Eigenschaft ist, unterschiedliche Grade von Präzision oder eben auch einen Mangel an Präzision aufzuweisen. Unter Verweis auf Chayes/Chayes (1993) stellt sie fest, dass es häufig gerade dieser Mangel an Präzision ist, der die erfolgreiche Unterzeichnung eines Abkommens überhaupt erst ermöglicht (Wiener 2004: 198).

Detail is not necessarily conducive to agreement as it is vulnerable to the maxim *expressio unius est exclusio alterius* (to express one thing is to exclude the other) (Chayes/Chayes 1993: 189 zit. nach Wiener 2004: 199).

Nachdem ich in den vergangenen Kapiteln immer wieder bereits Bezug auf das Konzept der Deutungsoffenheit nach Bonacker und Brodocz, die sie als Voraussetzung für die integrative Kraft von Menschenrechts- und anderen Normen verstehen, genommen habe, soll es nun im Zentrum des folgenden Teils stehen. Ziel des vierten Kapitels dieser Arbeit wird sein, diesen Ansatz für die dann folgende empirische Illustration detailliert darzulegen und auch bereits auf seine möglichen und notwendigen Grenzen hinzuweisen.

## **4 Zur Deutungsoffenheit normativer Konzepte**

### **4.1 Grundzüge**

Der den Arbeiten Thorsten Bonackers und André Brodoczs zugrundeliegende Kerngedanke besteht in der Annahme, dass Integration – also etwa diejenige der Internationalen Gemeinschaft – nicht durch eine exakt identische Orientierung an gemeinsamen, geteilten Normen entsteht, sondern durch die Möglichkeit, in unterschiedlicher

Weise auf die gleichen Normen zu referieren. Das nennen sie die „Unterschiedslosigkeit [von] Normen gegenüber unterschiedlichen Deutungen“ (Bonacker/Brodocz 2001: 182) und setzen diesen Gedanken damit dem Streben nach einer exakten Fixierung normativer Konzepte entgegen. Mit ihrer These von Menschenrechtsnormen (oder auch Verfassungsnormen im Allgemeinen (vgl. Brodocz 2005) ) als deutungsoffene Symbole geht es ihnen um eine Beschreibung der *symbolischen Dimension* von Normen im Gegensatz zu ihrer *regulativen*. Die Funktion solcher Symbole sei es zum einen, eine Ordnung nach außen hin sichtbar zu machen und zum anderen diese Ordnung auch nach innen symbolisch zu integrieren (vgl. Bonacker 2003: 131). Die Sichtbarkeit und auch insgesamt die Existenz einer Ordnung impliziert dabei immer, dass es Grenzen der Ordnung geben muss, dass es also Elemente gibt, die sich außerhalb der Ordnung befinden (vgl. ebd.) – ein Aspekt, auf den ich unter 4.2 noch genauer eingehen werde.

Die Attraktivität des integrationstheoretischen Ansatzes von Bonacker und Brodocz in Bezug auf diese Arbeit liegt nun darin, dass damit ein Begriff von der Universalität von Menschenrechten ermöglicht wird, der nicht mit der Abwesenheit von kulturellen oder traditionellen Unterschieden und Widersprüchlichkeiten einhergeht. Solche Disparitäten sind in diesem Ansatz nicht hinderlich, sondern geradezu eine Voraussetzung für die Integration der Internationalen Gemeinschaft durch Menschenrechte,

denn Integration vollzieht sich durch einen unterschiedlichen Bezug auf dasselbe Symbol, das dadurch in die Lage versetzt wird, die soziale Ordnung der Weltgesellschaft symbolisch zu stiften. Der Erfolg eines Symbols bei der Bewältigung dieser Integrationsleistung hängt also davon ab, inwiefern Disparitäten zum Aufbau symbolischer Integration genutzt werden und erhalten bleiben (Bonacker 2003: 132).

Damit spiegelt sich in Bonackers und Brodoczs Ansatz eben die Auflösung der Dichotomie aus Universalität versus Partikularität, wie ich sie in Kapitel 2.2 als notwendig dargestellt habe.

Im Folgenden werde ich in zwei Schritten den für diese Arbeit zentralen Ansatz darstellen. *Im ersten Abschnitt* lege ich dar, inwiefern aus Sicht Bonackers und Brodoczs die Deutungsoffenheit von Normen nicht etwa in diesen selbst unausweichlich angelegt ist, sondern wie sie in einem diskursiven Prozess der Deutungsöffnung entsteht. Hier werde ich noch einmal kurz auf die Chancen zur Deutungsöffnung im Menschen-

rechtsregime eingehen, um die theoretischen Ausführungen beispielhaft zu veranschaulichen. Da das zum Teil aber schon in Kapitel drei geschehen ist, werde ich hier nur noch einige bisher unerwähnte Aspekte in aller Kürze nennen. *Zweitens* wird es darum gehen zu zeigen, wie in diesem theoretischen Ansatz ein Zusammenhang zwischen der Deutungsoffenheit von Normen und ihrer Kraft zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft hergestellt wird.

#### **4.1.1 Deutungsoffenheit von Normen durch Prozesse der Deutungsöffnung**

Bereits an mehreren Stellen dieser Arbeit habe ich darauf verwiesen, dass Deutungsoffenheit die „Unterschiedslosigkeit gegenüber Unterschiedlichem“ (Bonacker/Brodocz 2001: 199) meint. Doch wie ist das genau zu verstehen? Wichtig für das Verständnis von Deutungsoffenheit ist, dass damit nicht etwa schlicht die Tatsache gemeint ist, dass Menschenrechte prinzipiell unterschiedlich gedeutet werden *können*. Die grundsätzlich unterschiedliche Deutbarkeit von Normen ergibt sich ohnehin, wenn man die Annahme teilt, dass kein Konzept oder Begriff eine fixe Bedeutung an sich besitzt<sup>3</sup>. Stattdessen ist es eine notwendige Bedingung von Deutungsoffenheit, dass in einem Diskurs auch tatsächlich unterschiedliche Deutungen auf ein und dieselbe Norm bezogen werden, also mit etwas Unterschiedlichem auf das Gleiche referiert wird (vgl. Brodocz 2005: 194). Um diesen Prozess zu erläutern, trifft André Brodocz eine Unterscheidung zwischen Teilnehmern einerseits und Beobachtern andererseits. Die Teilnehmer eines Deutungsprozesses weisen einer Norm eine aus ihrer Sicht eindeutige Deutung zu. Die Deutungen einzelner Teilnehmer unterscheiden sich voneinander und generieren durch genau diese Unterscheidbarkeit überhaupt erst Bedeutung (vgl. ebd.: 195; Bonacker/Brodocz 2001: 199). Obwohl all diese Deutungen sich voneinander unterscheiden, sind sie aber dennoch Deutungen derselben Norm, was dazu führt, dass die gleiche Norm „in ein äquivalenzielles Verhältnis zu unterschiedlichen Deutungen gerät“ (Brodocz 2005: 195). Genau dieser Aspekt, nämlich, dass auf diese Weise unterschiedliche Deutungen mit derselben Norm in Verbindung gebracht werden, führt nach Bonacker und Brodocz dazu, dass diese Norm „unterschiedslos gegenüber Unter-

---

<sup>3</sup> Auf die Begründung dieser Annahme kann im Rahmen dieser Arbeit nicht detailliert eingegangen werden. Im Kern fußt sie auf sprachkritischen Positionen, die sich seit Ende des 19. Jahrhunderts in der Sprachphilosophie durchzusetzen begannen. Sprache – und zunächst sind Normen nichts anderes als sprachliche Gebilde – könne demnach niemals eindeutig sein und insofern müsse Ambiguität ein nahezu allgegenwärtiges Phänomen sprachlicher Betätigung sein (für Details s. z.B. Empson 1956, Richards 1965; Scheffler 1979; Bernecker/ Sternfeld 1992).

schiedlichem“ wird. Das geschieht aber vor allem in der Perspektive des Beobachters, für den die betreffende Norm nun *deutungsoffen* erscheint. Denn jeder Teilnehmer nimmt seine eigene Deutung weiterhin als eindeutig, also unterscheidbar von anderen Deutungen wahr (ebd.: 195).

Zur Veranschaulichung dieser etwas abstrakten Idee mögen einige Beispiele dienen: Bonacker und Brodocz haben in ihrer Analyse des Diskurses um die Rechtfertigung der Interventionen im Kosovo 1999 nachweisen können, dass dort eine enorme Deutungspluralität in Bezug auf Menschenrechte bestanden hat (Bonacker/Brodocz 2001: 193–197). So wurden sie in diesem Zusammenhang etwa einerseits als Notwehr- und als Schutzrechte, andererseits aber auch als ein Mittel zur Aufrechterhaltung politischer Stabilität gedeutet. Diese Deutungen sind nun recht kontextspezifisch und so verweisen, wie ich an anderer Stelle bereits erwähnt habe, die Autoren darauf, dass außerhalb des Kontextes humanitärer Interventionen ein noch größeres Maß an Deutungspluralität in Bezug auf Menschenrechte zu erwarten ist (ebd.: 192). Dass diese Deutungspluralität tatsächlich besteht, ist im Verlauf dieser Arbeit bereits deutlich geworden. So enthält bereits die UDHR als zentrales Dokument des Regimes unterschiedliche Deutungen von Menschenrechten – etwa den Bezug auf politische und zivile bzw. auf *wsk-Rechte*. Und die anhaltenden Diskussionen um den jeweiligen Stellenwert dieser Gruppen von Menschenrechten zeigen, dass diese beiden Deutungen nicht nur potentiell möglich sind, sondern auch tatsächlich im Diskurs zugeschrieben werden (vgl. Kümmel 1999: 6; Koenig 2005: 114). Auch die Vielfältigkeit einzelner in einem einzigen Dokument enthaltenen Artikel ermöglicht Deutungsoffenheit, wie Brodocz (2005: 199) in Bezug auf die Grundrechte-Charta der Europäischen Union zeigt. Gleiches gilt für die UDHR. Bedeutung entstehe dabei jeweils aus den Unterschieden, die die einzelnen Artikel voneinander trennen. Indem aber mit dem Begriff ‚UDHR‘ auf alle diese voneinander unterscheidbaren Artikel zugleich referiert wird, entsteht insgesamt Deutungsoffenheit.

André Brodocz (2005: 202) macht auf einen weiteren interessanten Aspekt in Bezug auf das Potential zu Deutungsoffenheit von (Verfassungs-)Normen aufmerksam. Er legt dar, dass die Funktion von Verfassungen häufig in der Etablierung einer neuen Ordnung auf Basis einer zuvor „durch Krieg, Revolution oder vergleichbarer Ereignis- se zusammengebrochenen politischen Ordnung“ (ebd.: 200) liegt. Gerade der Zusam-

menbruch einer Ordnung ist es, der einen neuen norm- bzw. verfassungsgebenden Prozess derart notwendig macht, dass er auch dann vorangetrieben wird, wenn noch nicht alle offenen Fragen geklärt sind. Die dringende Notwendigkeit der Etablierung einer neuen Ordnung erfordert dann, dass „dilatorische Formeln“ (ebd.) integriert werden, also solche, die die Klärung offener Fragen aufschieben und so potentiell zu unterschiedlichen Deutungen Anlass geben. Es ist nun an dieser Stelle nicht möglich und notwendig im Detail zu diskutieren, zu welchen Schlüssen Brodocz in Bezug auf das Potential zu Deutungsoffenheit der von ihm untersuchten Grundrechte-Charta der Europäischen Union kommt. In unserem Zusammenhang ist nur wichtig, dass die Chance zu Deutungsoffenheit durch explizit offene Wendungen dann geringer ausfällt, wenn mit dem betreffenden Dokument die zu etablierende Ordnung nicht an die Stelle einer zusammengebrochenen tritt, sondern komplementär zu weiterhin existierenden nationalstaatlichen Ordnungen existieren soll. Übertragen auf das globale Menschenrechtsregime könnte das nun bedeuten, dass auch dieses ja nur neben nationalen Ordnungen existiert. Rufen wir uns aber die in Kapitel drei dargestellte Entwicklung des Regimes in Erinnerung, wird deutlich, dass eben ein völliger Ordnungszusammenbruch – der Zweite Weltkrieg – am Beginn der Institutionalisierung des Menschenrechtsregimes steht. Brodoczs Argumentation konsequent angewendet ergibt sich also aus genau diesem Zusammenbruch sowie aus jedem weiteren Fall extremer Menschenrechtsverletzungen die situative Notwendigkeit zur weiteren normativen Entwicklung. Es ist die

historische Dringlichkeit zur puren Ordnung von unordentlichen Verhältnissen [...] die zur Aufnahme jener dilatorischen Kompromisse und Leerformeln führt, die kontinuierlichen Deutungsbedarf und somit Chancen zur dauerhaften Deutungsöffnung für die Zukunft garantieren (ebd.: 211).

In diesem Abschnitt habe ich nun grundlegend dargestellt, was unter Deutungsoffenheit von Normen zu verstehen ist, nämlich das Ergebnis eines diskursiven Prozesses der Deutungsöffnung, als dessen Resultat eine Norm, in diesem Fall die Menschenrechte, unterschiedslos gegenüber unterschiedlichen Deutungen geworden ist. Menschenrechte wären, wenn sie aus einem solchen Prozess als deutungsoffenes Symbol hervorgehen, also in der Lage, Deutungsdifferenzen und Partikularitäten zuzulassen und in sich aufzunehmen. Eben diese Offenheit gegenüber unterschiedlichen Deutungen, so haben wir in den vorigen Kapiteln als These aufgeworfen und theoretisch un-

termauert, kann als Bedingung für ein Verständnis von Universalität gesehen werden, das den der Menschenrechtsidee innewohnenden Spannungen Rechnung trägt. Inwiefern nun also durch Deutungsoffenheit und das damit ermöglichte alternative Verständnis von Universalität zur Integration der internationalen Gemeinschaft beitragen kann, werde ich im folgenden Abschnitt darlegen.

#### **4.1.2 Zum Zusammenhang symbolischer Integration einer Gemeinschaft und deutungsoffenen Normen**

Wenn wir also im vorigen Abschnitt geklärt haben, auf welche Weise Menschenrechte zu einem deutungsoffenen Symbol werden können, bleibt hier zu erläutern, warum sie als solches einen Beitrag zur Integration der internationalen Gemeinschaft zu leisten in der Lage sein sollten. Anknüpfend an die obigen Ausführungen über die grundsätzlich unauflösbaren Spannungen innerhalb der Menschenrechtsidee kann eine erste Antwort auf diese Frage folgendermaßen aussehen: Menschenrechtsnormen als deutungsoffene Symbole sind in der Lage, Differenzen und unterschiedliche Verständnisse, dessen, was Menschenrechte sind, in sich aufzunehmen. Sie können damit zum gemeinsamen Referenzpunkt einer internationalen, in sich heterogenen Gemeinschaft werden, weil sie nicht einen Konsens zur Bedingung machen, dessen Erreichung angesichts der faktischen Pluralität ohnehin nicht möglich wäre. Integrativ wirken sie dann deshalb, weil sie trotz aller Unterschiedlichkeit der auf sie bezogenen Deutungen eben diesen gemeinsamen Referenzpunkt darstellen, um den ein gemeinsamer Diskurs entsteht. Dieser Diskurs, verstanden als „eine Einheit verketteter, aber unterschiedlicher Deutungen“ (Bonacker/Brodocz 2001: 200 unter Verweis auf Laclau/Mouffe 1991: 155), wird zum Ort der Identitätsstiftung der zu integrierenden Gemeinschaft. In diesem Aspekt liegt der zentrale Unterschied zu der Annahme, Integration entstehe durch die Orientierung an gemeinsamen, geteilten Normen und einem jeweils möglichst gleichen Verständnis davon. Denn in dieser letzteren Perspektive muss immer schon von der Existenz der Gemeinschaft ausgegangen werden, die durch die jeweilige Norm weiter integriert werden soll. Genau andersherum verhält es sich in der Perspektive Bonackers und Brodoczs: Erst durch deutungsoffene Normen wird eine politische Identität konstruiert, in diesem Fall die der internationalen Gemeinschaft.

Integration [...] vollzieht sich also durch die symbolische Konstruktion einer Identität – hier: der internationalen Gemeinschaft –, die dadurch entsteht, daß sich alle auf etwas Identisches beziehen, ohne daß sie darunter etwas Identisches verstehen. So entsteht etwas Unbestreitbares, etwas, auf das alle Positionen trotz ihrer jeweiligen Unterschiede Bezug nehmen [...] (Bonacker/Brodocz 2001: 182).

Diese konstitutive Wirkung deutungsoffener Normen ist es, was Bonacker und Brodocz als die symbolische im Gegensatz zur regulativen Dimension von Normen bezeichnen. In der Einleitung zu dieser Arbeit habe ich deutlich gemacht, dass es mir trotz aller Notwendigkeit der Forschung zu Normeinhaltung hier dennoch zunächst um ihre universelle Anerkennung geht. An dieser Stelle wird nun aber ersichtlich, warum ich davon ausgehe, dass sich die in der symbolischen Dimension vollziehende Anerkennung der Menschenrechtsnormen eben auch positiv auf ihre tatsächliche Einhaltung auswirken kann. Diesen Aspekt möchte ich im Folgenden noch kurz erläutern: Unter der regulativen Funktion von Normen ist anknüpfend an die Regimetheorie zu verstehen, dass Normen, indem sie bestimmte Verhaltensweisen als adäquat auszeichnen, „Inklusionsbedingungen“ (Bonacker 2003: 130) formulieren. Normen – die ein zentraler Bestandteil der gängigen Regimedefinitionen sind (vgl. etwa Krasner 1983: 2) – legen fest, welche Verhaltensweisen von den Mitgliedern einer Gemeinschaft, für die diese Normen Geltung beanspruchen, erwartet werden. Indem Normen auf diese Weise einerseits Handlungen ermöglichen, andererseits aber auch beschränken, geben sie die Rahmenbedingungen für Akteure vor und erzeugen so Erwartungsstabilität innerhalb des Regimes (vgl. z.B. Keohane 1988: 384). Eine Beschränkung auf diese Dimension würde aber implizieren, dass die Akteur-Struktur-Frage (vgl. Wendt 1987) zugunsten der Akteure gelöst wird, nämlich insofern, als diese immer schon als fixe Einheiten angenommen werden müssten (vgl. Kratochwil/Ruggie 1986: 764). Erst die symbolische Dimension von Normen ist es nun, die auf ihre identitätsstiftende Wirkung abzielt und so in den Blick nimmt, dass durch Normen ein Identitätswandel bewirkt werden kann. Aus sozialkonstruktivistischer Sicht hängt die Stabilität von Normgeltung entscheidend davon ab, ob ein solcher Identitätswandel stattfindet, denn „[g]elingt dies nicht, so basierte die Geltung von Normen lediglich auf Zwang – um den Preis geringer Stabilität“ (Bonacker 2003: 129).

Bonacker verdeutlicht nun einerseits, dass die Berücksichtigung dieser symbolischen Dimension in sozialkonstruktivistischen Ansätzen wichtig und sinnvoll ist, gleichzeitig kritisiert er aber auch die sozialkonstruktivistische Erklärung dieser symbolischen Funktion. Denn sie geht davon aus, dass veränderte Identitäten schlicht das Resultat veränderter Normen sind, also „dass die weltgesellschaftliche Institutionalisierung von Normen zu gleichen Identitäten, d.h. schließlich zu einer globalen (Menschenrechts-) Kultur führe“ (ebd.: 130f). Diese Erklärung berücksichtigt aber nicht, dass unter Menschenrechten Unterschiedliches verstanden wird, diesen Normen unterschiedliche Deutungen zugeschrieben werden, wie ich an verschiedenen Stellen dieser Arbeit bereits gezeigt habe. Indem aber die symbolische Dimension von Normen im Rahmen des Prozesses der Deutungsöffnung, wie ich ihn in 4.1.1 beschrieben habe, verstanden wird, zeigt sich, dass Menschenrechtsnormen trotz ihrer unterschiedlichen Deutung als deutungsoffene Symbole eine Ordnung repräsentieren und sichtbar machen. Erst in der Ermöglichung der unterschiedlichen Bezugnahme auf dasselbe Symbol gelingt es Normen, „eine gemeinsame Ordnungs- oder Leitidee, mit der sich Akteure identifizieren und sie als legitim anerkennen können“ (Bonacker 2003: 133), zu verkörpern. In dieser Funktion, so macht Bonacker weiter deutlich, dienen deutungsoffene Symbole aber auch zur „Mobilisierung von [...] Zustimmung“ (ebd.: 140). Wenn nun eine verstärkte Zustimmung, resultierend aus der grundsätzlichen Anerkennung der Menschenrechtsnorm als legitim sowie aus der Selbstidentifizierung mit ihr, zwar nicht automatisch und zwingend in eine bessere Einhaltung dieser Normen führt, so kann sie dennoch als ein wichtiger Schritt in diese Richtung gedeutet werden.

## 4.2 Grenzen von Deutungsoffenheit

Ist nun der hier vorgestellte Ansatz nicht gleichbedeutend mit einem Relativismus, der, indem jeder Akteur eine eigene, beliebige Interpretation von Menschenrechten vornehmen kann, den Menschenrechten jede normative wie legale Kraft aberkennt? Obwohl ich in den bisherigen Ausführungen bereits deutlich zu machen versucht habe, dass das nicht der Fall sein kann, möchte ich an dieser Stelle noch einmal in



Kürze darlegen, warum auch dann, wenn Deutungsoffenheit als die Voraussetzung für die Universalität und integrative Kraft von Menschenrechten gesehen wird, damit keine Grundlage für einen grenzenlosen Relativismus geschaffen wird.

Der entscheidende Punkt für die Beantwortung dieser Frage liegt darin, dass, wie oben dargestellt, das deutungsoffene Symbol zur Etablierung und Symbolisierung einer *Ordnung* dient. Schon von seiner Idee her impliziert aber der Ordnungsbegriff, dass es immer auch Grenzen dieser Ordnung geben muss, dass es also potentiell Elemente gibt, die sich außerhalb dieser Ordnung befinden. Darauf weist auch Bonacker selbst hin:

Eine soziale Ordnung entsteht in dem Maße, wie sie eine Grenze etabliert, die die Zugehörigkeit zu dieser Ordnung reguliert, also Ein- und Ausschlussprozesse steuert. Ordnungsbildung vollzieht sich in diesem Sinne durch das Ziehen einer Grenze [...] (2003: 131).

Und an späterer Stelle heißt es weiter:

Nur jene kollektiven politischen Akteure, die ihr Handeln auf Menschenrechte beziehen [...], können auf Inklusion, d.h. auf monetäre, politische oder ideelle Unterstützung hoffen (ebd.: 143).

Deutungsoffene Menschenrechtsnormen als gemeinsamer Referenzpunkt einer internationalen Gemeinschaft implizieren also immer auch die mögliche Exklusion aus der Ordnung, die sie etablieren und symbolisieren. Indem aber das Konzept der Deutungsoffenheit schon von seiner Grundidee her das Vorhandensein von Grenzen impliziert, wird deutlich, dass Menschenrechte, auch wenn sie deutungsoffen sind, nicht willkürlich und damit auch nicht bedeutungslos sind.

### 4.3 Zusammenfassung

Ausgehend von der Frage nach den Auswirkungen der Ambiguität von Menschenrechtsnormen habe ich im theoretischen Teil dieser Arbeit nun dargestellt, dass es notwendig ist, sich von der Vorstellung zu lösen, die Debatte um die Universalität bzw. Partikularität von Menschenrechten könne zugunsten der einen oder der anderen Seite entschieden werden. Stattdessen scheint es sinnvoll, ein Verständnis von Universalität zu entwickeln, das in der Lage ist, partikuläre Ansprüche in sich aufzunehmen und so bestimmte Spannungen abzubilden, die aber mit der Menschenrechts-

idee ohnehin unauflösbar verbunden sind. Des Weiteren habe ich dargestellt, inwiefern die Deutungsoffenheit von Normen eine Möglichkeit bietet, ein eben solches Verständnis von Universalität zu begründen. Deutungsoffenheit meint, dass in einem Diskurs mit von einander abgrenzbaren, unterschiedlichen Deutungen auf ein und dieselbe Norm referiert wird, was diese Norm aus einer Meta-Perspektive heraus deutungsoffen erscheinen lässt. Indem eine Norm so zum Referenzpunkt für ganz unterschiedliche Interpretationen wird, ist sie – so die These – in der Lage, eine integrative Wirkung zu entfalten. Konkret auf Menschenrechtsnormen und die Integration der internationalen Gemeinschaft bezogen bedeutet das, dass Menschenrechte, indem sie im internationalen Diskurs unterschiedliche Deutungen zulassen, zur Konstituierung einer gemeinsamen Identität der internationalen Gemeinschaft beitragen können und diese Gemeinschaft auf diese Weise also erst hervorbringen. Indem sich aber durch die integrierende Kraft der Normen eine Identität konstituiert, erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung dieser integrierenden Normen.

## **5 Methodische Anmerkungen**

Aus den obigen theoretischen Ausführungen ergibt sich ein zweischrittiges methodisches Vorgehen für die empirische Analyse. Zum einen gilt es, für das Fallbeispiel zu untersuchen, inwiefern in diesem Kontext mit voneinander unterscheidbaren Deutungen auf Menschenrechte referiert wird. Wenn das der Fall ist, kann von einem diskursiven Prozess der Deutungsöffnung ausgegangen werden, als dessen Resultat Menschenrechte ein deutungsoffenes Symbol darstellen. Daraus ergibt sich, dass für die empirische Analyse eigentlich ein diskursanalytischer Zugriff angebracht wäre. Mit Hilfe eines solchen wäre detailliert zu untersuchen, welche Akteure im jeweiligen Kontext in welcher Weise auf Menschenrechte referiert haben und inwiefern in diesen Referenzen voneinander unterscheidbare Deutungen derselben Normen auszumachen sind. Für den hier behandelten Fall, die Debatte um die Einrichtung des IStGH und die Verhandlungen des Römischen Statuts, wäre die Analyse von Positionspapieren der beteiligten Delegationen, Verhandlungsprotokollen sowie Aussagen (z.B. aus Reden oder Interviews) von den politisch Verantwortlichen und von (Völker-)Rechtsexperten aufschlussreich. Aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen dieser Arbeit ist es

mir hier allerdings nicht möglich, eine eigene Diskursanalyse durchzuführen. Stattdessen werde ich mich in meiner Untersuchung auf Sekundärliteratur beziehen, aus der die unterschiedlichen Referenzen auf Menschenrechte abzuleiten sind. Mir ist bewusst, dass diese Vorgehensweise insofern problematisch ist, als die bestehenden Analysen, aus denen ich die für meine Arbeit relevanten Informationen ziehen kann, von etwas anderen Schwerpunkten in der Fragestellung und dem Erkenntnisinteresse geleitet sind. Dennoch war es möglich, zumindest beispielhaft unterschiedliche Deutungen von Menschenrechten im entsprechenden Kontext zu identifizieren. Gleichzeitig begründet sich in diesem eigentlich notwendigen komplexen methodischen Vorgehen, dass in dieser Arbeit nur ein Fall als empirische Illustration herangezogen wird, obwohl sich daraus natürlich die mir bewusste Problematik ergibt, dass das Ziehen verallgemeinerbarer Schlussfolgerungen nur sehr begrenzt möglich ist. Für andere denkbare Fälle, die Anknüpfungspunkte zum Konzept der Deutungsoffenheit bieten, erwies sich die Datenlage als nicht ausreichend und eine Analyse wäre nur mit eigener diskursanalytischer Arbeit möglich gewesen. Im Schlusskapitel dieser Arbeit werde ich aber Ideen solcher etwaigen Anknüpfungspunkte aufzeigen, die sich für zukünftige Analysen eignen könnten. Für die Vertragsverhandlung des Römischen Statuts zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes, ist von Sibylle Scheipers (2009) maßgebliche Arbeit geleistet worden, auf die ich mich in vielen Teilen meiner Falluntersuchung beziehen werde.

Nachdem ich also gezeigt habe, inwiefern in der Debatte um den IStGH auf Menschenrechte in voneinander unterscheidbaren Deutungen referiert wird, werde ich in einem zweiten Schritt der Frage nachgehen, ob dieses deutungsoffene Symbol nun integrative Kraft besitzt, inwiefern also davon auszugehen ist, dass erst die Deutungsoffenheit von Menschenrechtsnormen eine integrative Wirkung erzeugt, die es mit dem Versuch, Eindeutigkeit zu erzielen, nicht gegeben hätte.

In dem hier ausgewählten Fallbeispiel ist es der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen und der mit der Einrichtung eines Internationalen Gerichts verbundene völkerrechtliche Fortschritt, der als weitere Integration der Internationalen Gemeinschaft gedeutet werden kann, denn immerhin ist mit dem IStGH eine Institution geschaffen worden, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts leisten soll (vgl. Scheipers 2009: 2). Dass Menschenrechtsnormen und vor allem ihr Ver-

hältnis zu nationalstaatlicher Souveränität ein wesentlicher Streitpunkt in der Debatte um den IStGH waren, überrascht nicht. Denn es ist je gerade die Idee dieses permanenten internationalen Gerichts, solche Verbrechen zu ahnden, die mit schwersten Menschenrechtsverletzungen einhergehen, und eine individuelle Verantwortlichkeit für derartige Verletzungen des Völkerrechts zu institutionalisieren. Es wird also den obigen theoretischen Ausführungen entsprechend vor allem zu klären sein, inwiefern die Berücksichtigung unterschiedlicher Verständnisse und Interpretationen von Menschenrechten den erfolgreichen Abschluss des Römischen Statuts begünstigt hat bzw. wie die Nicht-Beteiligung seitens der USA in diesem Zusammenhang zu beurteilen ist.

## **6 Deutungsoffenheit von MR-Normen am Beispiel des Internationalen Strafgerichtshofs**

### 6.1 Falldarstellung

In der Einleitung zu dieser Arbeit habe ich dargestellt, dass mit Deutungsoffenheit die Idee der Integration der Internationalen Gemeinschaft bzw. die Entstehung der Weltgesellschaft verbunden ist, und zwar in dem Sinne, dass Deutungsoffenheit von Normen – so die These – als die Voraussetzung für ihre integrative Wirkung angenommen wird. Jason Ralph argumentiert nun, dass das Römische Statut und die Errichtung des IStGH, indem sie internationale Strafjustiz als Institution begründen, ebenfalls einen wichtigen Schritt der Weiterentwicklung der Weltgesellschaft bedeutet (Ralph 2007: 89). Aus diesem Grund, verbunden mit der Tatsache, dass die Errichtung des IStGH auch für das Menschenrechtsregime einen wesentlichen Schritt bedeutet – „the Court arguably represents the most ambitious project concerning the enforcement of human rights“ (Scheipers 2009: 13), scheint mir der Fall des IStGH ein geeigneter zu sein, um die in dieser Arbeit aufgeworfene These der Deutungsoffenheit empirisch zu überprüfen – auch wenn es, wie in der Einleitung dargestellt, andere intuitiv naheliegendere Fallbeispiele geben mag<sup>4</sup>. Denn der IStGH bietet ein empirisches Beispiel für die Umstrittenheit grundlegender Normen – Menschenrechte und Souveränität – die auch nach oder trotz der erfolgreichen Verabschiedung des Rom-Statuts weiter be-

---

4 s. die auch dort bereits recht ausführliche Fallbegründung

steht. Schon in der Idee der Einrichtung eines internationalen Strafgerichtes zur Ahndung von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und unter Umständen Aggression tritt die im theoretischen Teil dargelegte Spannung zu Tage. Ähnlich wie Menschenrechte selbst ist der IStGH – und das spiegelt sich auch in seinem Statut – geprägt von einer Spannung zwischen universalistischen normativen Ansprüchen einerseits und Souveränitätsansprüchen, die die Partikularität einzelner Staaten in den Fokus stellen, andererseits. Wie Sibylle Scheipers zeigt, ist diese Spannung in der Einrichtung und institutionellen Ausgestaltung des IStGH zurückzuführen auf Spannungen, die bereits innerhalb der Menschenrechte sowie der Souveränität als „contested concepts“ liegen (Scheipers 2009: 20). Gleichzeitig wird die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtes an vielen Stellen der Literatur als ein bedeutender Schritt in der Entwicklung des Völkerrechts (vgl. Schiff 2009: 59; Barrow 2004: 11; Lee 1999) und damit auch der Integration der internationalen Gemeinschaft oder wie oben bereits erwähnt sogar der Weltgemeinschaft gedeutet (vgl. Ralph 2007). Aus dieser Konstellation ergibt sich, dass der IStGH ein interessantes und aufschlussreiches Analysebeispiel für die im Theorieteil dargelegten Überlegungen ist. Denn offensichtlich herrschte bei den entscheidenden Akteuren gerade kein gemeinsames Verständnis von Menschenrechten vor – im Gegenteil, Menschenrechte als grundlegendes normatives Konzept waren und sind in der Debatte um den IStGH umstritten. Welche von einander unterscheidbaren Deutungen im Detail in der Debatte zu identifizieren sind, werde ich in Kap. 6.2 genauer darlegen.

Die erfolgreiche Annahme des Römischen Statuts im Jahr 1998 und die vier Jahre später – nach der erforderlichen Ratifikation durch 60 Staaten – erfolgte Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag stellen insofern einen bedeutenden Schritt für die Entwicklung des Völkerrechts sowie des Menschenrechtsregimes dar, als damit die Grundlage für die Ahndung schwerster Verletzungen des humanitären Völkerrechts geschaffen wurde. Während bis dahin für derartige Verstöße allenfalls nationale Verpflichtungen zu einer angemessenen Strafverfolgung bestanden haben (vgl. Deitelhoff 2007: 4), wird mit dem IStGH die Möglichkeit eröffnet, dass die internationale Staatengemeinschaft in Form dieses supranationalen Gerichts die Strafverfolgung übernimmt, wenn der betreffende Staat nicht willens oder in der Lage ist, das

selbst zu tun (Art. 17<sup>5</sup>). Bereits mit Blick auf die grundlegende Idee dieses Gerichtshofes wird deutlich, warum die im ersten Teil dieser Arbeit dargelegte Spannung hier relevant ist: Der IStGH ist mit individueller Strafverfolgung befasst. Individuen werden so zu relevanten Akteuren des Völkerrechts, das sich bis dato nur auf Staaten als die einzigen Adressaten bezogen hatte.

Bevor ich in den folgenden Teilkapiteln aufzeigen werde, inwiefern in der Debatte um einen permanenten internationalen Gerichtshof sowie konkret in den Verhandlungen zum Römischen Statut unterschiedliche Deutungen von Menschenrechten vorherrschten (6.2) und inwiefern darin ein Beitrag zur Integration der Internationalen Gemeinschaft und in letzter Konsequenz Fortschritte in der Entwicklung des Menschenrechtsregimes auszumachen sind (6.3), werde ich zunächst noch kurz die Entwicklungen nachzeichnen, die 2002 zur Einrichtung des IStGH geführt haben.

Eine erste Idee der Einrichtung eines internationalen Gerichts zur Ahndung von Verstößen gegen geltendes Recht in bewaffneten Auseinandersetzungen hat bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts Gustave Moynier, der Mitbegründer des *Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)* formuliert (vgl. Deitelhoff 2002: 3). Auch nach dem Ersten Weltkrieg gab es Bestrebungen zur Einrichtung eines solchen Tribunals, die aber erfolglos blieben, denn „[d]as Primat der nationalen Souveränität ließ keinen Raum für eine Institution, die zentrale Elemente von Staatlichkeit, nämlich das Strafrecht an sich ziehen sollte“ (ebd.: 4). Die nach dem Zweiten Weltkrieg eingerichteten Militär-Tribunale von Nürnberg und Tokio können insofern als erste Beispiele internationaler Rechtsprechung gelten, die sich allerdings dem Vorwurf der Siegerjustiz ausgesetzt sahen. In den 50er Jahren beschäftigte sich die *International Law Commission (ILC)* beauftragt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zwar weiterhin mit der möglichen Einrichtung einer ständigen internationalen Gerichtsbarkeit und erarbeitete zwei Statuts-Entwürfe (1951 und 1953), allerdings konnten in dieser Zeit auch angesichts des sich verstärkenden Ost-West-Konflikts keine weiteren Erfolge in Bezug auf ein internationales Gericht erzielt werden (vgl. Fehl 2004: 361), obgleich aber die normativen Grundlagen des Internationalen Strafrechts durch den Ab-

---

5 Alle in diesem Kapitel erwähnten oder zitierten Artikel beziehen sich auf das Römische Statut.

schluss verschiedener Abkommen (z.B. Genfer Abkommen 1949, Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord 1949, Anti-Folterkonvention 1984) auch in dieser Zeit weiterentwickelt wurden.

Nach dem Ende des Kalten Krieges kam die Einrichtung eines IStGH durch eine Initiative von Trinidad und Tobago in einer Sondersitzung der UN-Generalversammlung wieder auf die politische Agenda. Die ILC erhielt erneut den Auftrag, ein Statut zu entwerfen. Auch die Mitte der 90er Jahre eingerichteten Ad-Hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) trugen zu einer Verstärkung des politischen Willens zur Einrichtung eines permanenten Gerichts bei (vgl. Fehl 2004: 361). Ein Statuts-Entwurf der ILC von 1994 wurde dann zur entscheidenden Arbeitsgrundlage für ein 1996 eingerichtetes Preparatory Committee (PrepCom), dessen Aufgabe in der Vorbereitung einer internationalen Konferenz zur Einrichtung eines IStGH bestand. Diese fand im Juli 1998 in Rom statt und endete mit der Annahme des Römischen Statuts gegen die Stimmen der USA, Israels, Chinas, Libyens, Iraks, Qatars und des Jemen (vgl. Deitelhoff 2007: 6).

## 6.2 Unterschiedliche Deutungen von Menschenrechten

Nach diesem kurzen Überblick über die unmittelbare Vorgeschichte des IStGH werde ich im folgenden in zwei Schritten aufzeigen, inwiefern in der Debatte um die Einrichtung des IStGH und insbesondere in den Verhandlungen des Römischen Statuts unterschiedliche Deutungen von Menschenrechten vorherrschten, die es rechtfertigen im Sinne des oben dargelegten Konzepts auch in diesem speziellen Kontext von Menschenrechten als einem deutungsoffenen Signifikanten zu sprechen. Zu diesem Zweck wäre, wie ich in den methodischen Anmerkungen dargelegt habe, eine ausführliche diskursanalytische Betrachtung von Verhandlungsprotokollen und Positionspapieren der beteiligten Akteure angebracht. Obwohl das an dieser Stelle nicht geleistet werden kann, lässt sich dennoch auf zweierlei Weise eine starke empirische Evidenz für die Deutungsoffenheit der Menschenrechte im Fall des IStGH nachweisen.

Zum einen werde ich dazu das Römische Statut und die darin enthaltenen Bezüge auf Menschenrechte auf ihre Chancen zur Deutungsoffenheit hin untersuchen. Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit erwähnt, ist das zwar nicht gleichbedeutend mit Deutungsoffenheit, weil diese erst im diskursiven Prozess der Deutungsöffnung entsteht. Da das Statut aber das Ergebnis eines langwierigen Verhandlungsprozesses ist, ist davon auszugehen, dass seine zentralen Punkte bereits auf Basis unterschiedlicher Deutungen entstanden sind – eine Annahme, die sich untermauern lässt, wenn man die Ausführungen über die Vertragsverhandlungen in der Literatur berücksichtigt, die das letztlich verabschiedete Statut als ein durchaus auf Kompromissen beruhendes Ergebnis eines intensiven und kontroversen Verhandlungsprozesses darstellen, dessen positiver Abschluss bis zuletzt nicht sicher gewesen ist (z.B. Biegi 2003: 107). Und das gilt auch in Bezug auf die USA, auf deren Forderungen durchaus in bestimmtem Maß eingegangen worden ist, auch wenn es letztlich nicht gelungen ist, sie zur Ratifikation des Statuts und damit zur Beteiligung am IStGH zu bewegen. Schiff schreibt in diesem Zusammenhang:

During the Rome Conference, the LMS [Like-Minded-States] sought to find a compromise formula, that would keep the US in the Court, but establish ICC independence (2009: 62).

Auf Beispiele solcher Kompromisse und inwiefern sie eine Basis für die Deutungsoffenheit von Menschenrechten innerhalb des Römischen Statuts darstellen, werde ich weiter unten eingehen.

Zweitens werde ich insbesondere unter Bezug auf Scheipers (2009) darlegen, inwiefern tatsächlich auch von einem diskursiven Prozess der Deutungsöffnung ausgegangen werden kann. Scheipers hat sich – wenn auch mit einem anderen Schwerpunkt in der Fragestellung – mit einem diskursanalytischen Ansatz mit der Debatte um den IStGH beschäftigt. Auf ihre Ergebnisse rekurrierend lässt sich zum einen zeigen, dass in der Debatte um den IStGH eine Pluralität von Deutungen in Bezug auf Menschenrechte bestanden hat und dass zum anderen gerade das Zulassen von unterschiedlichen Deutungen den Verhandlungsprozess des Römischen Statuts entscheidend geprägt und vorangebracht hat. Gerade diese letzte Schlussfolgerung – sie wird vor allem in Kapitel 6.3 noch relevant werden – ist es, die den wesentlichen Unterschied zwischen



Scheipers Argumentation und derjenigen, die dieser Arbeit zugrunde liegt, markiert. Denn wie ich an späterer Stelle weiter ausführen werde, besteht Scheipers Kernargument darin, dass unterschiedliche Deutungen grundlegender normativer Konzepte die Erklärung für unterschiedliche politische Positionen bilden. Diese Argumentation erweist sich in ihrer Analyse auch als durchaus schlüssig und bezogen auf Scheipers Fragestellung als tatsächlich erklärungskräftig. Denn Scheipers geht es darum, die extremen Unterschiede zwischen der Position (des Großteils) der europäischen Staaten und derjenigen der USA zu erklären. Es ist der transatlantische Konflikt in der IStGH-Debatte, der im Zentrum ihres Interesses steht. Aus meiner Sicht – und das werde ich basierend auf den theoretischen Ausführungen dieser Arbeit im folgenden argumentativ untermauern – wäre aber die Schlussfolgerung, dass divergierende Interpretationen von Normen immer zu unvereinbaren politischen Positionen führen, zu ungenau. Im Sinne der Deutungsoffenheit können unterschiedliche Interpretationen von Menschenrechten in der Debatte um den IStGH, sofern sie sich nicht in völlig voneinander abgegrenzten Diskursen bewegen, eine integrative Wirkung erzeugen und damit die Basis für eine gemeinsame Position bilden. Inwiefern das der Fall ist, und weshalb diese Schlussfolgerung vereinbar ist mit den empirischen Ergebnissen von Scheipers Analyse, werde ich in Kapitel 6.2.2 darlegen.

### **6.2.1 Die Chancen zur Deutungsoffenheit von Menschenrechten im Römischen Statut**

An dieser Stelle werde ich einige zentrale Charakteristika des Römischen Statuts aufzeigen, die Aufschluss über grundsätzliche Aspekte dieses internationalen Gerichts und seiner institutionellen Konzeption geben. Ziel dieser Ausführungen ist es, darzulegen, inwiefern im Römischen Statut eine grundsätzliche Spannung zwischen universalen normativen Ansprüchen einerseits und staatszentrierten Konzeptionen der internationalen Gemeinschaft andererseits besteht. Wie ich schließlich argumentieren werde, ist es gerade die Tatsache, dass das Römische Statut diese Spannungen in sich aufzunehmen vermag, die eine Chance zu Deutungsoffenheit auch in Bezug auf die Rolle von Menschenrechten darin ermöglicht.

Bereits die Präambel des Römischen Statuts bringt beides – den Bezug auf eine universalistische, auf die Menschheit als Ganzes bezogene Idee der internationalen Gemeinschaft sowie die Betonung der zentralen Rolle von Staaten in dieser Gemeinschaft zum Ausdruck. Sie betont zunächst das Bewusstsein der Verbundenheit aller Völker, deren „Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden“ (Abs. 1). Sie enthält auch einen direkten Bezug auf das „Gewissen der Menschheit“ (Abs. 2), das durch die massiven Menschenrechtsverletzungen des 20. Jahrhunderts erschüttert worden ist und folgert aus der Tatsache, dass diese Verbrechen die „internationale Gemeinschaft als Ganzes“ (Abs. 4) betreffen, die Notwendigkeit, die internationale Straflosigkeit zu beenden (vgl. Abs. 5). Dieses sind nur einige beispielhafte Formulierungen, die der Präambel und damit dem Statut als Ganzem einen deutlich „social, normative, and universalistic outlook“ (Schiff 2008: 73) geben.

Gleichzeitig betont die Präambel aber auch die zentrale Rolle, die Staaten zu spielen haben, indem sie an „die Pflicht eines jeden Staates [erinnert], seine Strafgerichtsbarkeit [...] auszuüben“ (Abs. 6). Sie führt damit ein Prinzip ein, das für die gesamte Ausgestaltung des IStGH bedeutend ist – das Komplementaritätsprinzip: Der IStGH, so wird es auch noch einmal explizit in Absatz 10 der Präambel erwähnt, bildet nur eine Ergänzung zu innerstaatlicher Gerichtsbarkeit, der Priorität eingeräumt wird (vgl. Scheipers 2009: 14). Auch wird in der Präambel noch einmal in aller Deutlichkeit auf die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit sowie der politischen Souveränität von Staaten verwiesen (vgl. Abs. 7) und im Anschluss daran betont, dass das Römische Statut in keiner Weise zu einem Eingriff in die „inneren Angelegenheiten eines Staates“ (Abs. 8) berechtige.

Diese Spannung setzt sich dann in wesentlichen Regelungen, die die Zuständigkeit oder Arbeitsweise des Gerichts betreffen, fort. Artikel 17 etwa regelt, in welchen Fällen eine Untersuchung und Strafverfolgung durch den IStGH nicht rechtmäßig ist und beruft sich dabei wieder explizit auf das in der Präambel und Artikel 1 eingeführte Komplementaritätsprinzip. So ist es dem IStGH etwa nicht gestattet, zu ermitteln oder eine Strafverfolgung durchzuführen, wenn in der gleichen Sache bereits von staatlicher Seite ermittelt wird oder bereits die Entscheidung des betreffenden Staates vorliegt, dass eine Strafverfolgung nicht angebracht ist. Diese Fragen der Zulässigkeit

sind aber immer gebunden an den Willen und das Vermögen des jeweiligen Staates, ernsthafte Ermittlungen durchzuführen. Das Römische Statut etabliert also eine deutliche Priorität innerstaatlicher vor internationaler Gerichtsbarkeit und wird auf diese Weise Souveränitätsansprüchen gerecht. Gleichzeitig – und hierin besteht der größte Eingriff in das Souveränitätsprinzip – obliegt die Kompetenz, das Unvermögen oder den mangelnden Willen eines Staates zu ernsthaften Ermittlungen festzustellen, wiederum dem IStGH (vgl. Artikel 17, Abs. 3).

Ein weiteres Beispiel dafür, dass in der Ausgestaltung des Römischen Statuts unterschiedliche Präferenzen in Bezug auf die Konzeption der internationalen Gemeinschaft, wie sie sich darin wiederfinden soll, verankert worden sind, bildet auch die Frage nach den möglichen Auslösemechanismen für das Tätigwerden des IStGH, und zwar vor allem für die Rolle, die dem UN-Sicherheitsrat darin zukommt. Dieser kann nach Artikel 13b des Römischen Statuts, wenn er im Rahmen des Kapitels VII der UN Charta tätig wird, Fälle an den IStGH überweisen, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um einen Vertragsstaat des Statuts handelt. Allerdings gibt es neben diesem Weg auch die Möglichkeit, dass ein Vertragsstaat einen Fall dem Chefankläger des IStGH unterbreitet (Artikel 13a) oder dass letzterer auch selbstständig – *proprio motu* – tätig wird (Artikel 13c). Die Rolle des Sicherheitsrates wird durch die beiden letztgenannten Mechanismen insofern beschränkt, als Untersuchungen also auch ohne explizite Zustimmung dieses Gremiums, das eine die zentrale Rolle von Staaten betonende Ordnung repräsentiert, möglich sind. Allerdings – und auch das darf als ein Entgegenkommen gegenüber den Gegnern eines starken und unabhängigen Gerichtshofes gewertet werden – kann der Sicherheitsrat einen zwölfmonatigen Aufschub von Ermittlungen erwirken (Artikel 16).

Die beispielhaften Ausführungen zum Römischen Statut und insbesondere seiner Präambel zeigen, dass beide Aspekte – die Universalität sowie die an Nationalstaaten gebundene Partikularität, die sich insbesondere aus der Betonung von Souveränitätsansprüchen ergibt, Teil dieses Dokumentes sind. Es wäre daher zu kurz gegriffen, das Verhältnis zwischen staatlicher Souveränität und universalistischen normativen Ansprüchen, wie es im Römischen Statut verankert ist, als Null-Summen-Spiel (vgl. Reus-Smit 2001: 519) zu charakterisieren, wonach eine Stärkung der einen Seite automatisch

mit der Schwächung des anderen Prinzips einherginge. Das Römische Statut spiegelt in seiner Konzeption demnach die im theoretischen Teil dieser Arbeit betonte Notwendigkeit, sich von einem strikt dichotomen Verständnis des Verhältnisses zwischen Menschenrechten und Souveränität zu lösen und nimmt stattdessen die komplexe, spannungsreiche Beziehung zwischen diesen beiden normativen Prinzipien in sich auf. Genau dieses Zulassen von Spannungen und Diskrepanzen ist es nun, das im Sinne der oben dargelegten Überlegungen einen Prozess der Deutungsöffnung einzuleiten vermag, weil es auf diese Weise ermöglicht, dass in Bezug auf das Römische Statut zugleich auf zweierlei unterschiedliche Weise auf Menschenrechte referiert wird: So enthält es zum einen die mögliche Deutung, dass Staaten eine zentrale Rolle in der Implementierung und Durchsetzung von Menschenrechten zukommt. Zugleich impliziert es aber auch eine Deutung, die die Notwendigkeit supranationaler Mechanismen in den Fokus stellt, wenn Staaten nicht fähig oder willens sind, eine angemessene Strafverfolgung bei dem Verdacht auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Völkermord in die Wege zu leiten. Die Diskrepanzen zulassende und auf diese Weise Deutungsoffenheit ermöglichende Konzeption des Römischen Statuts fasst Benjamin Schiff folgendermaßen zusammen:

The Rome Statute creates an international jurisdiction, a supranational organization that reaches beyond the sovereign state to individual crimes and suspects, but defers to states' jurisdiction and is dependent upon their cooperation, threading the needle between internationalism and sovereignty (2009: 63).

### **6.2.2 Diskursive Durchsetzungsfähigkeit durch Deutungsoffenheit**

Wie in der Einführung zu dieser Fallanalyse angekündigt, werde ich in diesem Teilkapitel unter Berufung auf die empirischen Befunde von Sibylle Scheipers (2009) darlegen, inwiefern in Bezug auf den IStGH von einem diskursiven Prozess der Deutungsöffnung der Menschenrechte als Grundnorm ausgegangen werden kann. Zu diesem Zweck ist es notwendig, in aller Kürze einige wesentliche Aspekte der Arbeit von Scheipers darzustellen. Wie ich an anderer Stelle bereits erläutert habe, basiert meine Analyse im Wesentlichen auf den empirischen Erkenntnissen von Scheipers, grenzt

sich aber in einer grundlegenden Schlussfolgerung aus diesen Erkenntnissen von Scheipers ab. Worin genau diese Abgrenzung besteht und wie sie zu begründen ist, werde ich im folgenden Abschnitt darlegen.

Sibylle Scheipers untersucht in ihrer Arbeit die Auswirkungen unterschiedlicher Interpretationen der Kernkonzepte Souveränität und Menschenrechte auf die transatlantische Debatte um den IStGH. Sie teilt damit die auch dieser Arbeit zugrundeliegende Annahme, dass Normen keine feste, eindeutige Bedeutung haben, sondern, dass sie auch dann, wenn sie als grundlegende Konzepte der internationalen Gemeinschaft anerkannt sind, umstritten sind und so unterschiedlichen Interpretationen unterliegen. Wie bereits an anderer Stelle dieser Arbeit erwähnt, legt Scheipers dar, inwiefern sowohl bei Menschenrechten als auch bei Souveränität davon auszugehen ist, dass es sich dabei um „contested concepts“ (Scheipers 2009: 19–24) handelt. Der Fokus ihrer Analyse liegt nun anders als hier nicht darauf, jeweils unterschiedliche Deutungen der einzelnen Konzepte freizulegen, sondern zu zeigen, wie unterschiedliche Akteure auf Basis der Umstrittenheit dieser Grundkonzepte auch das Verhältnis zwischen beiden jeweils unterschiedlich konstruieren (vgl. ebd.: 6). Scheipers differenziert dann vier solcher unterschiedlichen Konfigurationen, die sie als vier Diskurse bezeichnet, die in ihrer Gesamtheit wiederum die „diskursive Formation“ (ebd.: 24) von Souveränität und Menschenrechten bilden. Einer dieser Diskurse – der „legalistische“ (für einen Überblick s. ebd.: 27 und im Detail ebd.: Kap. 3) – entfaltet im Lauf der Debatte hegemoniale Wirkung. Ziel der Arbeit von Sibylle Scheipers ist es nun, zu zeigen, dass unterschiedliche Deutungen grundlegender normativer Konzepte sowie das darauf basierende jeweils unterschiedlich konstruierte Verhältnis zwischen diesen Grundkonzepten letzten Endes auch zu unterschiedlichen politischen Positionen führt. Sie grenzt sich damit von klassischen sozialkonstruktivistischen Ansätzen ab, die divergierende politische Positionen darauf zurückführen, dass die Diffusion der relevanten Normen unterschiedlich ist, dabei aber die grundsätzlich unterschiedliche Deutbarkeit von Normen, ihre Ambiguität, nicht berücksichtigen:

„Rather, it [der transatlantische Konflikt] arose from different interpretations of their mutual relationship [derjenigen zwischen Menschenrechten und Souveränität] expressed in different discourses all of which integrated both sovereignty and human rights in a specific way“ (ebd.: 5).

Die Annahme, dass normative Konzepte umstritten sind, teile ich mit Sibylle Scheipers. Allerdings werde ich in Abgrenzung zu ihr in dieser Arbeit argumentieren, dass unterschiedliche Deutungen nicht zwingend in unvereinbare Positionen münden. Das ist erst dann der Fall, wenn das Maß der Unterschiedlichkeit der zugrundeliegenden Deutungen Grenzen zwischen verschiedenen Diskursen überschreitet. Stattdessen werde ich deutlich machen, dass im Sinne der Deutungsoffenheit ein gewisses Maß an unterschiedlichen Deutungen sogar integrative Effekte hat und damit zur Basis gemeinsamer Positionen wird. Diese gemeinsamen Positionen sind dann aber, wie im theoretischen Teil dieser Arbeit erläutert, nicht von exakt identischen Verständnissen und Interpretationen geprägt, sondern offen gegenüber unterschiedlichen Deutungen. Das lässt sich zeigen, wenn man den Diskurs, den Scheipers als letzten Endes durchsetzungsfähig beschreibt – den legalistischen – genauer betrachtet. Das soll im folgenden geschehen.

In der Beschreibung der wesentlichen Charakteristika des legalistischen Diskurses wird deutlich, dass es wiederum gerade dieser Diskurs war, der im Gegensatz zu den anderen dreien die vielfach erwähnte Spannung zwischen universellen Menschenrechten und staatlicher Souveränität in sich aufnimmt und abbildet:

It combines an emphasis on the sovereign equality of all states, i.e. the aspect of symmetry, with the claim that human rights should be enforced on the supra-state level (Scheipers 2009: 27).

Innerhalb des legalistischen Diskurses verbinden sich zwei Stränge miteinander, die das komplexe Verhältnis zwischen staatlicher Souveränität und einer stärker auf Individuen bezogenen Konzeption internationaler Ordnung widerspiegeln. Scheipers bindet diese beiden Stränge wiederum zurück an die theoretischen Grundlagen der Englischen Schule: So lege ein Teil der Beteiligten des legalistischen Diskurses den Fokus auf die *Internationale Gesellschaft* und betone, dass Staaten die Hauptreferenzpunkte für die Errichtung des IStGH darstellen. In dieser Logik erhält der IStGH als supranationale Institution seine Legitimität daraus, dass sich die Staatengemeinschaft aus freien Stücken dazu entschließt, einen Teil der Rechtsprechung auf eine übergeordnete Ebene zu verlagern (vgl. ebd.: 47). Das zugrundeliegende Argument für diese Kompetenzübertragung besteht in dem Interesse, die Stabilität der zwischenstaatlichen Ord-

nung – verstanden als ein kollektives Interesse der Staatengemeinschaft – zu gewährleisten (vgl. ebd.: 49f). Diese Argumentation liegt damit ganz in der Logik Hedley Bulls, der die Funktion von Institutionen der *Internationalen Gesellschaft* darin sieht, dass diese sich auf die „realization of common goals“ (Bull 2002: 71) richten und ein zentrales „common goal“ dieser *Internationalen Gesellschaft* besteht eben in ihrer eigenen Fortexistenz und damit in der Sicherung ihrer Stabilität. Dass letztere durch die Art von Menschenrechtsverletzungen, wie sie der IStGH laut seinem Statut zu behandeln hat, unter Druck gerät, leuchtet unmittelbar ein.

Im Gegensatz dazu fokussiert der zweite Strang des legalistischen Diskurses die *Weltgemeinschaft* und sieht damit in Individuen den Hauptreferenzpunkt für die Errichtung des IStGH, und zwar auf zweierlei Weise: zum einen als Träger von Rechten und damit als die zu schützenden Einheiten und zum anderen als potentielle Täter, also als Adressaten der Rechtsprechung des IStGH (ebd.: 50). Dass beide Stränge nun aber nicht unvereinbar nebeneinander stehen, sondern ihre Verbindung innerhalb ein und desselben Diskurses möglich wird, zeigt Scheipers mit Verweis auf ein Statement des britischen Diplomaten, Jeremy Greenstock: Dieser deutet individuelle Sicherheit – verstanden als den Schutz ökonomischer, sozialer, politischer und kultureller Rechte von Individuen – als die Voraussetzung für das weitergehende Ziel der staatlichen Sicherheit und konstruiert den Staat als vermittelnde Instanz zwischen der individuellen und der supranationalen Ebene, „thereby providing the possibility of unifying both the world society and the international society-oriented branches of the legalistic discourse“ (ebd.: 52).

Neben der Tatsache, dass beide Stränge also unterschiedliche Annahmen darüber haben, welche Einheiten die Hauptreferenzpunkte des IStGH darstellen, gibt es einen weiteren Aspekt, der sich unmittelbar auf die Deutungsoffenheit von Menschenrechtsnormen innerhalb des legalistischen Diskurses beziehen lässt: So liegt in beiden Strängen eine je unterschiedliche Begründung für die Universalität von Menschenrechten vor. Menschenrechte als universelle Werte sind für beide Stränge von großer Bedeutung, ebenso wie ihre Verankerung auf supranationaler Ebene. Für diejenigen, die sich eher an der *Internationalen Gesellschaft* orientieren, ist es der weitreichende Konsens innerhalb der Staatengemeinschaft, der die Basis für die Universalität von Menschen-

rechten und ihrer supranationalen Institutionalisierung darstellt. Wenn eine Mehrzahl von Staaten völkerrechtlichen Prinzipien zugestimmt hat, können diese Universalität beanspruchen, auch wenn nicht jeder Staat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat (Scheipers 2009: 54). Für den *weltgesellschaftlich* orientierten Strang hingegen begründet das „kollektive Gewissen der Menschheit“ die Geltung universeller Menschenrechte (ebd.: 55) – eine Formulierung, die dann ja auch exakt in dieser Weise in die Präambel des Römischen Statuts aufgenommen wurde. Das heißt, in dieser Perspektive gelten Menschenrechte universell aus moralischen Gewissensüberlegungen heraus, die keiner Bestätigung durch souveräne Staaten bedürfen. Beide Deutungen von Menschenrechten sind im legalistischen Diskurs vorgekommen und aufgenommen worden und können insofern als ein Beispiel für den diskursiven Prozess der Deutungsöffnung von Menschenrechtsnormen dienen und so führt auch Scheipers selbst „high degrees of instability when it comes to the meaning of signifiers“ (ebd.: 37) als Begründung für die integrative Wirkung gerade dieses Diskurses an, sodass – und das möchte ich hier als eine zentrale Erkenntnis aus der Analyse des legalistischen Diskurses festhalten – im Sinne der These der Deutungsoffenheit von einer „close connection between ambiguity and hegemony“ (ebd.: 38) auszugehen ist.

### 6.3 Integration durch Deutungsoffenheit

Im vorigen Teilkapitel habe ich dargestellt, dass sich im Römischen Statut sowie in der Debatte, die zur Errichtung des IStGH geführt hat, unterschiedliche Deutungen von Menschenrechten aufzeigen lassen, die es rechtfertigen, von Menschenrechten als einem deutungsoffenen Signifikanten in der IStGH-Debatte auszugehen. Dabei ist an vielen Stellen auch bereits deutlich geworden, inwiefern der hier behandelte Fall tatsächlich ein Beispiel für die integrative Wirkung deutungsoffener Normen darstellt. Denn, wie zuvor gezeigt, war gerade der Diskurs, dem durch das Zulassen unterschiedlicher Deutungen und Stränge, Spannungen und Uneindeutigkeiten inhärent waren, letzten Endes durchsetzungsfähig.



Ich möchte in diesem Kapitel noch einmal in Kürze darlegen, weshalb ich davon ausgehe, dass der erfolgreiche Abschluss des Römischen Statuts in eben dieser komplexen und spannungsreichen Form als wichtiger Integrationsschritt der Internationalen Gemeinschaft verstanden werden kann und wie unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen ist, dass es dennoch nicht gelungen ist, alle Akteure, insbesondere die USA, in diesen Integrationsschritt einzubinden. Muss der letztgenannte Aspekt nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass unterschiedliche Deutungen normativer Konzepte letzten Endes eben doch desintegrativ wirken?

Wie oben erwähnt, differenziert Sibylle Scheipers vier unterschiedliche Diskurse in der IStGH-Debatte, wovon eben nur einer aus den oben genannten Gründen durchsetzungsfähig war. Das bedeutet also, dass es andere Diskurse gegeben hat, die natürlich ebenfalls mit bestimmten – wiederum unterschiedlichen – Deutungen von Menschenrechten und Konstruktionen des Verhältnisses zwischen letzteren und der Souveränitätsnorm einhergingen. Es ist an dieser Stelle nicht notwendig, auch die anderen Diskurse noch im Detail zu behandeln. Ich möchte mich hier nur auf einige kurze Anmerkungen zum „interventionistischen“ Diskurs beschränken, der nämlich eine zentrale Rolle für die Opposition der US-Delegation gegenüber dem IStGH gespielt hat (vgl. Scheipers 2009: 62). Kern dieses Diskurses ist eine dem IStGH gegenüber skeptische Haltung, die aus der Annahme resultiert, dass eine solche supranationale Institution die Einhaltung von Menschenrechtsnormen nicht verbessert, sondern sie sogar gefährdet. Begründet wird diese Haltung damit, dass Staaten, die über politische und militärische Interventionen die Durchsetzung von Menschenrechten zu verbessern versuchen, eben davor zurückschrecken werden, wenn sie Gefahr laufen müssten, der Gerichtsbarkeit des IStGH ausgesetzt zu sein (für Details siehe Scheipers 2009: Kap. 4). Dem Völkerrecht kommt innerhalb dieses Diskurses eine im Vergleich zu politischen und militärischen Lösungen nur untergeordnete Rolle zu. Die entscheidende Deutung von Menschenrechten in diesem Diskurs bezieht sich also auf die Mittel ihrer Durchsetzung, die nicht in rechtlichen Institutionen, sondern in der Hand von interventionsfähigen und -willigen Großmächten gesehen werden (vgl. ebd.: 76f). Offensichtlich ist diese Deutung trotz aller oben genannten Bemühungen um Kompromisse letztlich nicht in das Römische Statut aufgenommen worden. Ihre Aufnahme wäre aller Vor-

aussicht nach unvereinbar mit zentralen Aspekten des legalistischen Diskurses gewesen, und zwar etwa weil sie eine derart starke Rolle des UN-Sicherheitsrates impliziert hätte, die dem Statut das jetzt dort enthaltene Maß an Supranationalität genommen hätte. Meiner Ansicht nach zeigt das einmal mehr die bereits im theoretischen Teil dieser Arbeit angesprochene Notwendigkeit der Grenzen von Deutungsoffenheit. Es geht nicht darum, absolut jede Deutung in das zu erreichende Ergebnis aufzunehmen und so unterschiedslos nicht nur gegenüber unterschiedlichen Deutungen, sondern gegenüber *allen denkbaren* Deutungen zu werden. Wäre das der Fall, würde das ja den entsprechenden Diskurs letzten Endes zur Bedeutungslosigkeit verkommen lassen, denn wie ich ebenfalls im Theorieteil erläutert habe, entsteht Bedeutung maßgeblich in der Unterscheidbarkeit von Nicht-Identischem (vgl. Brodocz 2005: 195; Bonacker/Brodocz 2001: 199), denn:

Even though the success of the legalistic discourse was partly built upon the ambiguous nature of some of its core concepts, its content is not completely arbitrary. If this were the case, the discourse would lose its constitutive qualities (Scheipers 2009: 38).

Und diese konstitutiven Qualitäten sind es letztlich auch – die die Integrationswirkung des Römischen Statuts für die Internationale Gemeinschaft begründen, denn

[...] it seems likely that the Statute of Rome will represent a further piece in the mosaic of norms which shape the identity of the international community as the subject of international law and which may be perceived as partial elements of an international constitutional order (Stahn 1998: 590f).

## 6.4 Zusammenfassung und Ergebnis

Die exemplarische Analyse der Debatte um die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes und der Verhandlung seines Statuts diene als Illustration der in dieser Arbeit entwickelten theoretischen Überlegungen. Ich habe zum einen gezeigt, dass in dem hier analysierten Fallbeispiel nicht nur das Potential zu unterschiedlichen Deutungen von Menschenrechten als grundlegendem normativen Konzept vorhanden war, sondern dass darüber hinaus auch tatsächlich diese unterschiedlichen Deutungen im Diskurs vorgenommen, Menschenrechten also unterschiedliche Interpretationen

zugeschrieben worden sind. Der IStGH hat sich damit insofern als ein geeignetes Beispiel für diese Arbeit erwiesen, als darin der Ausgangspunkt, nämlich die Umstrittenheit von Menschenrechten, insbesondere der Begründung ihrer Universalität zentral waren. In der Einleitung zu dieser Arbeit habe ich zwei grundlegende Positionen in Bezug auf die Ambiguität normativer Konzepte einander gegenüber gestellt. Derjenigen Position folgend, die der Ambiguität normativer Konzepte skeptisch gegenübersteht, hätte also in dem hier analysierten Beispiel die Unterschiedlichkeit der Interpretationen von Menschenrechten negative Folgen für die Wirkung dieser Normen haben müssen. Die Analyse hat nun diesbezüglich ein durchaus differenziertes Bild ergeben: Wenn man die Nicht-Beteiligung, insbesondere der USA, als eine solche negative Folge von unvereinbaren Deutungen versteht, könnte man darin eine Bestätigung dieser ambiguitäts-skeptischen Position sehen. Wie ich aber auch bereits in der Falluntersuchung ausgeführt habe, bedeutet die Tatsache, dass nicht jede denkbare Deutung integrationsfähig war, nicht, dass das Konzept der Deutungsoffenheit insgesamt nicht anwendbar wäre. Denn es beinhaltet ja schon von sich aus die Ziehung von Grenzen (vgl. Kapitel 4.2 und 6.3). Die Untersuchung des Falles hat aber gleichzeitig ergeben, dass an zentraler Stelle die Umstrittenheit und die Zuschreibung unterschiedlicher Deutungen in Bezug auf die Menschenrechtsnorm insofern integrative Wirkung gezeigt hat, als gerade die Aufnahme von Spannungen und Diskrepanzen zu einer breiten Einigung für die Errichtung eines internationalen Gerichts geführt hat, die sich auch am aktuellen Ratifikationsstand des Römischen Statuts (121 Staaten) ablesen lässt (vgl. ICC 2012). Diese Erkenntnis bestätigt diejenige Position, die in der Offenheit gegenüber unterschiedlichen Deutungen von Menschenrechten Chancen für deren Anerkennung und ihre weitere Wirksamkeit sehen. Wenn wir dieses Ergebnis nun noch einmal zurückbinden an die theoretischen Überlegungen im ersten Teil dieser Arbeit, scheinen mir folgende Schlussfolgerungen angebracht: Angesichts der faktischen Pluralität der internationalen Gemeinschaft ist es unwahrscheinlich, dass Einigkeit zwischen allen relevanten Akteuren in Bezug auf die Interpretation von Menschenrechten als einem wesentlichen Kernkonzept der internationalen Beziehungen zu erzielen wäre. Wenn man die Pluralität von Deutungen aber als eine kaum zu vermeidende Gegebenheit anerkennt, dann muss sich der Fokus von der Frage, wie identische Deu-

tungen zu erzielen sind, hin zu der Frage verschieben, wie unterschiedliche Deutungen miteinander so verbunden werden können, dass diese fortbestehen, sich aber in der Gesamtheit dennoch ein normativer, integrativer Fortschritt erzielen lässt. Insofern lässt sich mit Mark Goodale resümieren, dass

[...] contradictions, uncertainties, and a kind of normative incompleteness, [...] should not be taken to represent a failure of universal human rights as a coherent legal or ethical framework [...]. Rather, the openness and incompleteness within the practice of human rights are essential to the development of what are different – but living and organic – *ideas* of human rights, which can be expressed politically and institutionally precisely *because* their legitimacy does not depend on assumptions or aspirations of universality (2007: 26).

Anders als der hier zitierte Absatz gegen Ende andeutet, gehe ich nicht so weit, jegliche Annahme von und jedes Streben nach Universalität zu negieren, weil ich letztere für gleichermaßen unabdingbar wie problematisch halte. Stattdessen habe ich mit dem Konzept der Deutungsoffenheit ein alternatives Verständnis der Universalität von Menschenrechtsnormen vorgeschlagen und begründet, das sich in dem von mir untersuchten Fallbeispiel in dieser Hinsicht als nützlich erwiesen hat.

## 7 Schlussbetrachtungen und Ausblick

In Bezug auf die im Titel aufgeworfene Frage – Ambiguität als Chance oder Problem? – habe ich nun also im Verlauf dieser Arbeit eine Argumentation entwickelt, die zeigt, warum in der Ambiguität von Menschenrechtsnormen Chancen für ihre Anerkennung und ihre weitere Wirksamkeit liegen. Nachdem ich die wesentlichen Ergebnisse der Fallanalyse bereits im vorangegangenen Abschnitt zusammengefasst habe, möchte ich dieses Schlusskapitel dazu nutzen, noch einmal eine grundlegende Einordnung der in dieser Arbeit angestellten Überlegungen und gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen (7.1). Außerdem möchte ich einige offene Fragen und weitere Überlegungen vor allem theoretischer Art skizzenartig darlegen, die aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen hier nicht weiter verfolgt werden konnten, die sich meines Erachtens aber aus dem Konzept der Deutungsoffenheit und seiner Anwendung auf Menschenrechtsnormen im hier untersuchten Fall ergeben (7.2). Letztlich werde

ich auch mögliche weitere praktische Anknüpfungspunkte von Deutungsoffenheit und den in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnissen aufzeigen und auf diese Weise zeigen, welche weiteren Fallbeispiele sich für zukünftige Analysen in Bezug auf die Deutungsoffenheit von Menschenrechten eignen könnten (7.3).

### 7.1 Ambiguität als Chance – und jetzt?!

Wie in der Einleitung dargestellt, bestand und besteht insofern die theoretische Notwendigkeit des Nachdenkens über divergierende Norminterpretationen als sich Normforschung in der Disziplin der Internationalen Beziehungen bisher vor allem darauf fokussiert hat, die Wirkungsweise starker internationaler Normen und ihres Einflusses auf staatliches Verhalten zu erforschen. Zunehmend sind in jüngerer Zeit auch Arbeiten entstanden, die sich mit Fällen von *Normregression* beschäftigen, also der Beobachtung, dass eine ehemals starke und anerkannte Norm an Wirkungskraft verliert (z.B. Dunne 2007; Liese 2009; McKeown 2009). Im Gegensatz dazu aber sind die Auswirkungen divergierender Norminterpretationen, der fortexistierenden Ambiguität von Normen bisher weniger in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses gerückt (vgl. Wiener 2009: 177). An diesem Punkt anzusetzen, war eines der von mir in dieser Arbeit verfolgten Ziele. Anders als vielleicht intuitiv zu erwarten war, habe ich gezeigt, dass von der Ambiguität von Normen nicht zwingend ein „potentially conflictive impact“ (ebd.) ausgeht, sondern dass stattdessen die Offenheit gegenüber unterschiedlichen Normdeutungen integrative Effekte haben kann. Die Analyse des IStGH und insbesondere die Frage, warum ausgerechnet der legalistische Diskurs der durchsetzungsfähige war, hat gezeigt, dass gerade das Zulassen von Offenheit und nicht der Versuch einer Fixierung normativer Konzepte zu einer Einigung geführt und damit einen wesentlichen völkerrechtlichen Fortschritt im Menschenrechtsregime ermöglicht hat. Die Entwicklung des theoretischen Arguments im ersten Teil dieser Arbeit, die dabei immer wieder erfolgte Rückbindung an die Theorietradition der *Englischen Schule* sowie letztlich die illustrative Anwendung auf den Fall des Internationalen Strafgerichtshofs bildeten eine Ergänzung zu der Arbeit Bonackers und Brodocz

(2001), die selbst eingeräumt haben, dass ihre Anwendung auf den Fall der umstrittenen Rolle von Menschenrechten im Zusammenhang mit humanitären Interventionen eine Einengung darstellt, die weiterer Analysen bedarf.

In Bezug auf Bonacker und Brodocz bleibt ein weiterer Aspekt zu nennen, der für den Gesamtverlauf dieser Arbeit zwar nicht zentral war und aus diesem Grund bisher unerwähnt blieb, der aber in engem Zusammenhang mit der praktischen Relevanz der hier dargelegten Überlegungen steht. Es geht dabei um die Frage, ob und inwiefern ein Ansatz, der die Eindeutigkeit von Menschenrechtsnormen nicht mehr zur Notwendigkeit für ihre Wirksamkeit erklärt, nun einen Beitrag zur besseren Einhaltung von Menschenrechten zu leisten vermag. Ich habe in dieser Arbeit (vgl. die Einleitung sowie insb. Kap. 4.1) dargelegt, warum ich davon ausgehe, dass ein solcher Beitrag möglich ist. Das zugrundeliegende Kernargument sei zur Vergegenwärtigung hier noch einmal wiederholt: Indem die Deutungsoffenheit von Menschenrechtsnormen zur Integration der Internationalen Gemeinschaft und damit zur Herausbildung der Identität derselben beiträgt, erhöhen sich die Chancen, dass Normen nicht mehr nur aus Zwang, sondern aus Einsicht befolgt werden können, was zu ihrer Stabilität beiträgt. Zu einem wesentlich skeptischeren Urteil scheinen nun aber Bonacker und Brodocz selbst im Schlussteil ihrer Arbeit zu kommen. Dort halten sie fest, dass die symbolische Integration durch deutungsoffene Menschenrechte eben nicht „zu mehr Sittlichkeit in den internationalen Beziehungen führen“ (2001: 203) müsse, weil die Normen von selbst uns zu nichts verpflichteten (vgl. ebd.). Aus meiner Sicht erscheint dieser Schluss etwas überraschend. Woran wäre die Entstehung der Identität der internationalen Gemeinschaft auf Basis von Menschenrechten als deutungsoffenem Signifikanten festzumachen, wenn nicht zumindest in Teilen auch an einer tatsächlichen Orientierung staatlichen Verhaltens an diesen deutungsoffenen Normen? Thorsten Bonacker selbst stellt an anderer Stelle fest, dass die symbolische Integration durch Menschenrechte zugleich die Frage der „Inklusion in die symbolisch vermittelte globale Rechtsform neu stellt“ (2003: 143) und insofern auch die Möglichkeit zur Exklusion gegeben ist, und zwar in Bezug auf „diejenigen, deren Handlungen als menschenrechtsverletzend dargestellt werden und die folglich als 'outlaw regimes' (Rawls 2000: 80f) gelten“ (ebd.). Keinesfalls möchte ich hier behaupten, dass die Annahme der Notwendigkeit von Deutungsoffenheit als Voraussetzung für Integration unweigerlich und

automatisch in eine bessere Einhaltung von Menschenrechten führt. Aber ich habe in dieser Arbeit trotz ihres theoretischen Schwerpunktes zumindest in Ansätzen aufgezeigt, warum das Zulassen unterschiedlicher Deutungen auch für die Menschenrechtsspraxis ein sinnvoller Ansatz sein kann. Das bestätigen auch Arbeiten mit einer stärker anthropologischen Perspektive, wie etwa die in einem Sammelband von Mark Goodale und Sally Engle Merry (2007) zusammengestellten Fallstudien. In diesen decken die AutorInnen aus einer praktischen Perspektive die Widersprüche und Ambiguitäten von Menschenrechtsnormen auf und zeigen gleichzeitig, dass diese Offenheit nicht auf ein Versagen von Menschenrechten hindeutet, sondern im Gegenteil einen wesentlichen und notwendigen Bestandteil dieses Regimes bilden. Insofern ergeben sich aus den in der hier vorliegenden Arbeit dargestellten Überlegungen und gewonnenen Erkenntnissen neben dem theoretischen Aspekt, der sich in der Betrachtung von bisher kaum berücksichtigten Fragen der Normforschung begründet, auch praktische Anknüpfungspunkte, von denen ich einige mögliche noch in Kapitel 7.3 aufzeigen werde. Zuvor aber möchte ich noch auf die aus meiner Sicht offen gebliebenen und weiterer Forschung bedürftigen theoretischen Fragen eingehen.

## 7.2 Offene Fragen an die Theorie

Aus meiner Sicht ergeben sich aus der Theoriediskussion sowie der empirischen Illustration im Wesentlichen zwei Fragen, die weiterer Klärung bedürfen.

Zum einen ergibt sich aus der Falluntersuchung die Notwendigkeit einer eingehenderen Beschäftigung mit den Grenzen zwischen verschiedenen Diskursen. Ich habe im empirischen Teil gezeigt, dass einerseits der von Sibylle Scheipers als durchsetzungsfähig herausgearbeitete Diskurs von Spannungen, Diskrepanzen und im Ergebnis von Deutungsoffenheit des darin zum Ausdruck kommenden Verständnisses von Menschenrechten geprägt war. Diese Ermöglichung von unterschiedlichen Deutungen der Menschenrechtsnorm habe ich außerdem als einen wesentlichen Grund für eben diese Durchsetzungsfähigkeit dargestellt. Gleichzeitig sind mit den übrigen drei von Scheipers identifizierten Diskursen auch Deutungen ausgeschlossen worden, die sich offensichtlich nicht als in das Gesamtergebnis integrierbar erwiesen haben. Mehrfach habe ich darauf hingewiesen, dass die Existenz solcher Grenzen von Deutungsoffenheit ein

notwendiger theoretischer Bestandteil dieses Konzeptes sind (vgl. Kap. 4.2 und 6.3). Dennoch ergibt sich eben daraus die Frage, wie auch theoretisch fassbar gemacht werden kann, wo genau diese Grenzen liegen. Welche unterschiedlichen Deutungen sind noch Teil eines gemeinsamen Diskurses und damit die Grundlage für die integrative Wirkung und welche Deutungen implizieren eine Überschreitung von Grenzen, die letztlich die Aufhebung des integrativen Effektes bedeuten?

Eine zweite offene Frage betrifft das Verhältnis zwischen den Arbeiten Bonackers und Brodoczs einerseits und Antje Wieners andererseits. Beide haben sich mit divergierenden Interpretationen von Normen beschäftigt. Zentral für Bonackers und Brodoczs Ansatz ist, wie ich hier mehrfach dargestellt habe, dass es sich bei Deutungsoffenheit nicht einfach um eine Eigenschaft von Normen handelt, die diesen schlicht aufgrund ihrer sprachlichen Qualität zu eigen ist. Stattdessen betonen die Autoren, dass Deutungsoffenheit erst im Rahmen diskursiver Prozesse der Deutungsöffnung erzeugt wird. Steht nun diese Annahme nicht in einem Spannungsverhältnis oder gar Widerspruch zu den Arbeiten Antje Wieners, die davon ausgeht, dass Normen „contested by default“ (Wiener 2009: 179) sind? Es wird hier nun nicht mehr möglich sein, die Frage des Verhältnisses zwischen beiden Ansätzen abschließend zu beantworten. Ich möchte aber einige erste Überlegungen dazu darlegen, die sowohl auf Gemeinsamkeiten als auch auf deutliche Unterschiede in den Ansätzen hindeuten.

Gemeinsam ist beiden Ansätzen, dass sie die Möglichkeit zu unterschiedlichen Normdeutungen grundsätzlich für gegeben halten, was in beiden Fällen etwa auf die sprachliche Qualität von Normen und der bereits zuvor in dieser Arbeit erwähnten Annahme, dass Sprache keine fixe, in jedem Fall eindeutige Bedeutung besitzt, zurückzuführen ist. Auch Antje Wiener deutet im Ausgangspunkt ihrer Überlegungen auf die für Bonacker und Brodocz sowie für meine Ausführungen zentrale Spannung zwischen der universellen Anerkennung von Normen und ihrer partikularen, kontextabhängigen Geltung und Anwendung hin:

[W]hile a norm such as human rights may be agreeable within an international negotiating setting [...] the actual meaning of this norm may differ in the actual contexts of norm implementation (Wiener 2009: 177).



Beide Arbeiten gehen aufgrund der Beobachtung divergierender Norminterpretationen davon aus, dass die bisherige Normforschung in den Internationalen Beziehungen einer Erweiterung und Präzisierung bedarf, die diese unterschiedlichen Deutungen berücksichtigt (vgl. Wiener 2009: 177; Bonacker 2003: 130f).

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Ansätzen besteht meines Erachtens aber in einem je unterschiedlichen grundlegenden Erkenntnisinteresse: Wiener geht es darum, die Entstehung solcher unterschiedlichen Interpretationen zu erklären und aufzuzeigen, wie es zu verschiedenartigen „enactments“ von Normbedeutung kommen kann, und zwar selbst dann, wenn eine Norm breite internationale Anerkennung gefunden hat:

[T]he challenge for research on the role of norms [...] is to find out how meaning is enacted and whether it is possible to identify distinct patterns or conditions of this process (Wiener 2009: 176).

Im Gegensatz dazu steht bei Bonacker und Brodocz anstatt der Bedingungen, die zu variierenden Deutungen führen, eher der Umgang mit der Existenz solcher unterschiedlicher Interpretationen im Fokus des Interesses. Meine theoretischen Ausführungen und die empirische Illustration haben gezeigt, dass es bei Deutungsoffenheit stärker um den dadurch entstehenden Effekt geht, nämlich die integrative Wirkung, die sich ergibt, weil unterschiedliche Deutungen bewusst oder auch in Ermangelung der Möglichkeit einer eindeutigen Festlegung zugelassen werden. So wie eben etwa die UDHR, die Wiener Erklärung oder das Römische Statut deshalb zu grundlegenden Dokumenten des Menschenrechtsregimes werden konnten, weil sie bestehende Diskrepanzen in der Interpretation von Menschenrechten in sich aufgenommen haben. Die wesentliche Idee dabei ist, dass durch den Prozess der Deutungsöffnung etwas Neues entsteht, das mehr ist als nur die potentielle Parallelität unterschiedlicher Deutungen. Deshalb bezeichnet André Brodocz (2005) Deutungsöffnung als einen „emergenten“ (193) Prozess. Emergenz – verstanden als die Herausbildung neuer Eigenschaften eines Systems, die nicht unmittelbar auf seine einzelnen Elemente zurückführbar sind – ist der eigentliche Grund für den entstehenden integrativen Effekt des deutungsoffenen Symbols Menschenrechte, nämlich die Herausbildung einer gemeinsamen Identität. Damit wird deutlich, dass zumindest zwischen der Annahme, Normen seien „contested by default“ und derjenigen, dass Deutungsoffenheit erst diskursiv entsteht, kein Wider-

spruch besteht. Denn Deutungsoffenheit ist insofern mehr als schlicht die Umstrittenheit von Normen, weil die Autoren in dem Begriff den erzielten integrativen Effekt bereits mitdenken.

Antje Wiener scheint nun nicht grundsätzlich in Frage zu stellen, dass gemeinsame Norminterpretationen durch unterschiedliche Akteure eine wichtige Bedingung für die effektive Wirkung von Normen sind. Ihr geht es schlicht zunächst *nicht* um die Auswirkungen unterschiedlicher Deutungen, die ja im Zentrum dieser Arbeit standen. Sie setzt früher an, nämlich bei den Bedingungen der Entstehung der unterschiedlichen Interpretationen. Obwohl das in ihren Arbeiten nicht explizit ausgeführt wird, scheint Wiener aber dennoch die Divergenz von Normdeutungen als eher problematisch aufzufassen. So stellt sie etwa fest, „dass kulturelle Kontingenz eine wesentliche Quelle für umstrittene Bedeutungen von Normen ist“ (Wiener 2007: 19) und postuliert weiter, dass „[k]ulturelle Kontingenz [...] daher ein wichtiger, empirisch jedoch weitgehend unbestimmter Faktor in der Forschung zu Normenwirkung“ (ebd.) sei. Würde sich eine solche eher skeptische Sichtweise divergierender Deutungen in den Arbeiten Antje Wieners nachweisen lassen, wäre darin sicherlich ein potentieller Widerspruch zu Bonacker und Brodocz erkennbar. Das scheint aber keinesfalls eindeutig der Fall zu sein, denn Wiener legt an anderer Stelle dar, dass „norm contestation [...] a necessary component in raising the level of acceptance of norms“ (Wiener/ Puetter 2009: 7) ist. Auch hat sie, wie ich an anderer Stelle bereits ausgeführt habe, die mangelnde Präzision von Sprache als durchaus nützlich in Bezug auf die Anerkennung einer Norm dargestellt.

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Arbeiten Bonackers und Brodoczs sowie Antje Wieners kann nun hier nicht abschließend behandelt werden. Die ersten Überlegungen haben aber gezeigt, dass es neben Gemeinsamkeiten und potentiellen Verknüpfungen beider Ansätze auch Spannungen gibt, die weiterer Klärung bedürfen.

Ich werde nun im letzten Abschnitt dieser Arbeit noch auf weitere mögliche Anknüpfungspunkte und etwaige Falluntersuchungen für das Konzept der Deutungsoffenheit hinweisen, die eine weitergehende Beschäftigung mit der Deutungsoffenheit von Menschenrechtsnormen wünschenswert und sinnvoll erscheinen lassen.

### 7.3 Praktische Anknüpfungspunkte für weitere Analysen

In der Einleitung habe ich bereits auf den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (HRC) als ein Beispiel verwiesen, an dem die Umstrittenheit von Menschenrechtsnormen – auch nach ihrer Anerkennung – deutlich wird. Dieses für das globale Menschenrechtsregime zentrale Gremium verabschiedet Jahr um Jahr Resolutionen. Dabei beschäftigt er sich neben normativem Neuland, wie z.B. das erst in den letzten zwei Jahren auf den Weg gebrachte Recht auf Zugang zu sauberem Wasser (vgl. OHCHR 2010), immer wieder auch mit Themen, zu denen bereits normative Grundlagen geschaffen worden sind. Das bedeutet, dass in den Sitzungen bestehende Normen immer wieder von den Akteuren gedeutet, interpretiert und ausgelegt werden. Insbesondere der für diese Institution wichtigste Mechanismus – das *Universelle periodische Staatenüberprüfungsverfahren* (*Universal Periodic Review, UPR*), in dem jeder Mitgliedstaat der UN in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Arbeitsgruppen und interaktiven Dialogen seine Anstrengungen zur Implementierung und Einhaltung von Menschenrechtsnormen überprüfen lassen muss<sup>6</sup>, erscheint mir ein interessantes Analysefeld in Bezug auf das Konzept der Deutungsoffenheit zu eröffnen. In diesem Zusammenhang würde sich etwa die Frage stellen, inwiefern der HRC als ein Forum der kontinuierlichen Auseinandersetzung einen institutionellen Rahmen für die Ermöglichung von Deutungsoffenheit bietet. Dass letzteres möglich ist, deutet Thorsten Bonacker selbst an, in dem er Institutionen „die Funktion einer permanenten Deutungsöffnung durch unterschiedliche Deutungen dessen, was Menschenrechte sind“ (2003: 136) zuschreibt. Ein weiterer möglicher Anknüpfungspunkt für das Konzept der Deutungsoffenheit bietet sich, wenn man den Blick vom in dieser Arbeit im Fokus stehenden globalen Menschenrechtsregime hin zu einem regionalen Kontext wendet. Das mag im ersten Moment überraschen, könnte man doch vermuten, dass die Spannungen zwischen unterschiedlichen Verständnissen und Interpretationen von Menschenrechten zumindest geringer werden, wenn aufgrund eines regionalen Kontextes von größerer (kultureller) Homogenität und damit von geringeren partikularen Abweichungen in der Interpretation von Menschenrechten ausgegangen werden kann. Dass damit aber nicht die Auflösung oder Abwesenheit der grundsätzlichen Spannung zwischen einem universalen Anspruch von Menschenrechtsnormen und ihrer partikularen Deutung einher-

---

<sup>6</sup> Zu den wichtigsten Mechanismen und der Arbeitsweise des HRC siehe z.B. Terlingen (2007).

gehen muss, verdeutlicht erstaunlicher Weise auch ein Blick auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (vgl. auch Dembour 2001: 74). Dieser hat im Lauf der Zeit in der Praxis seiner Rechtsprechung die sogenannte Doktrin der *Margin of Appreciation* entwickelt:

This doctrine, which permeates the jurisprudence of the ECHR [EGMR], is based on the notion that each society is entitled to certain latitude in resolving the inherent conflicts between individual rights and national interests or among different moral convictions (Benvenisti 1999: 843).

Ohne an dieser Stelle eine detaillierte Bewertung dieser durchaus auch umstrittenen *Margin of Appreciation*-Doktrin, die „at odds with the concept of the universality of human rights“ (Benvenisti 1999: 844) zu sein scheint, vornehmen zu können, bleibt folgendes festzuhalten: Sie ist Ausdruck der grundlegenden Spannung innerhalb des Menschenrechtskonzepts, das auch den Ausgangspunkt dieser Arbeit bildete. Insofern wäre also auch die Rechtsprechung des EGMR ein möglicher Fall für die weitere Untersuchung des Konzepts der Deutungsoffenheit.

Als letztes mögliches Beispiel für eine anwendungsorientierte Beschäftigung mit Deutungsoffenheit möchte ich hier einige Gedanken zu der Rolle von Menschenrechten in Konflikten darlegen.

Wie Parlevliet (2009: 2) darstellt, sind Menschenrechte lange mit der Vermeidung von gewaltsamen Konflikten assoziiert worden, und zwar in einer Weise, die dem tatsächlich komplexen Verhältnis von Menschenrechten in Konflikten nicht gerecht wird. Die Arbeit von Parlevliet und dann auch in detaillierterer Weise ein Band von Raffaele Marchetti und Nathalie Tocci (2011) verdeutlichen, dass für die integrative, Konflikt transformierende Wirkung von Menschenrechten bestimmte Voraussetzungen notwendig sind, die unter anderem die Art und Weise ihrer Artikulation betreffen. Gerade in ethno-politischen Konflikten spielen die Konstruktionen voneinander abgrenzbarer Identitäten und auch Feindbildern verschiedener Gruppen eine zentrale Rolle. Wenn nun die Referenz auf Menschenrechte in Konfliktsituationen genau diese Konstruktionen noch forciert und zur Reproduktion und/oder Verschärfung bestehender Feindbilder beiträgt, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Menschenrechte in diesem Fall eher zu einer Konfliktverschärfung beitragen. In einigen Arbeiten zu der Rolle von Menschenrechten in Konflikten ist bereits gezeigt worden, dass die Gefahr ei-

ner Konflikt verschärfenden Artikulation von Menschenrechten vor allem im Zusammenhang mit der Formulierung von Gruppenrechten besteht (vgl. Pia/ Diez 2007; Pia/ Diez 2011, Bonacker et al. 2011), da diese in besonderer Weise zur Konstruktion abgrenzbarer Gruppenidentitäten genutzt werden können. Einige kurze Überlegungen zeigen, dass eben daran das Konzept der Deutungsoffenheit anknüpfbar ist: Wie im Lauf dieser Arbeit dargestellt, trägt die Deutungsoffenheit von Normen zur Konstituierung einer gemeinsamen Identität bei. Bezogen auf eine Konfliktsituation könnte das Referieren mit unterschiedlichen – von den verschiedenen Konfliktparteien bevorzugten – Deutungen auf Menschenrechte die Etablierung eines gemeinsamen Referenzpunktes ermöglichen und so zum Ort der Identitätsstiftung der zu integrierenden Gemeinschaft (vgl. Kapitel 4.1.2) werden. Eine konkrete Möglichkeit für die Berücksichtigung unterschiedlicher Verständnisse von Menschenrechten, die ich hier als These formulieren möchte, könnte etwa in der Parallelität von individuellen und kollektiven Menschenrechten liegen: Die (Über-)Betonung von individuellen Rechten, das Negieren jeglicher Art kollektiver Rechte und damit verbunden auch der Berechtigung von Identitätsansprüchen einzelner (Minderheiten-)Gruppen wirkt Konflikt verstärkend. Eine ebensolche Wirkung hätte aber auch die ausschließliche Ausrichtung auf identitätsfördernde Gruppenrechte. Erst ein Menschenrechts-Ansatz, der beide Deutungen – Menschenrechte als individuelle sowie als kollektive Rechte – miteinander verbindet und beiden Interpretationen gegenüber offen ist, wirkt sich positiv auf die Konflikttransformation aus. Ein empirisches Beispiel für diesen Zusammenhang haben etwa Tocci und Kaliber (2011: 157) bereits im Zusammenhang mit der Türkei und dem Konflikt um die kurdische Minderheit formuliert.

Ich habe in diesem abschließenden Teil nun also eine Auswahl an weiteren möglichen Anwendungen des Konzepts der Deutungsoffenheit dargelegt. Zum einen wird dadurch deutlich, dass die Deutungsoffenheit von Menschenrechtsnormen auch über den in dieser Arbeit einzigen illustrativ behandelten Fall hinausgehend ein theoretisch sinnvolles und empirisch anwendbares Konzept darstellt. Die Analyse der im Schlussteil vorgeschlagenen oder auch anderer Fälle kann in Zukunft dazu beitragen, das Verständnis der Ambiguität von Menschenrechtsnormen – und den damit verbundenen Chancen – weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auch Antworten auf die ebenfalls in diesem Kapitel aufgeworfenen offenen Fragen zu finden.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>HRC</b>	Human Rights Council, Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
<b>ICCPR</b>	International Covenant on Civil and Political Rights (Zivilpakt)
<b>ICESCR</b>	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Sozialpakt)
<b>ICTR</b>	International Criminal Tribunal for Rwanda
<b>ICTY</b>	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
<b>IKRK</b>	Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
<b>ILC</b>	International Law Commission
<b>IStGH</b>	Internationaler Strafgerichtshof
<b>MR</b>	Menschenrechte
<b>OHCHR</b>	Office of the High Commissioner for Human Rights, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte
<b>R2P</b>	Responsibility to Protect, Internationale Schutzverantwortung
<b>UDHR</b>	Universal Declaration of Human Rights, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
<b>UPR</b>	Universal Periodic Review, Universelles Periodisches Staatenüberprüfungsverfahren
<b>wsk-Rechte</b>	wirtschaftliche, soziale, kulturelle Menschenrechte (Rechte der zweiten Generation)

## Literaturverzeichnis

- Alves, José A. Lindgren (2000):** The Declaration of Human Rights in Postmodernity. *Human Rights Quarterly* 22 (2), 478–500.
- Amstutz, Mark R. (2008):** The Ethics of International Human Rights. In: Ders: *International Ethics. Concepts, Theories, and Cases in Global Politics*. 3. Auflage. Lanham: Rowman & Littlefield, 87–107.
- Barrow, Kristie (2004):** The Role of NGOs in the Establishment of the International Criminal Court. *Dialogue* 2 (1), 11–22.
- Becker, Christian (2007):** Menschenrechte und Demokratie: Zur politischen Anerkennung universaler Ansprüche. *MenschenRechtsMagazin* 12 (3), 283–290.
- Benhabib, Seyla (2007):** Twilight of Sovereignty or the Emergence of Cosmopolitan Norms? Rethinking Citizenship in Volatile Times. *Citizenship Studies* 11 (1), 19–36.
- Benvenisti, Eyal (1999):** Margin of Appreciation, Consensus, and Universal Standards. *International Law and Politics* 31 (4), 843–854.
- Bernecker, R. und Thomas Steinfeld (1992):** Amphibolie, Ambiguität. In: Gert Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Tübingen: Niemeyer, Bd.1, 436–444.
- Biegi, Mandana (2003):** *Die humanitäre Herausforderung: Der International Criminal Court und die USA*. Baden-Baden: Nomos.
- Bonacker, Thorsten (2003):** Inklusion und Integration durch Menschenrechte: Zur Evolution der Weltgesellschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24, 121–149.
- Bonacker, Thorsten und André Brodocz (2001):** Im Namen der Menschenrechte: Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 8 (2), 179–208.
- Bonacker, Thorsten et al. (2011):** Human Rights and the (de)Securitization of Conflict. In: Raffaele Marchetti und Nathalie Tocci (Hrsg.): *Civil Society, Conflicts and the Politicization of Human Rights*. Tokyo: United Nations University Press, 13–46.
- Brodocz, André (2005):** Die Grundrechtecharta der Europäischen Union und ihre Chancen zur symbolischen Integration Europas. In: Cornelia Ulbert und Christoph Weller (Hrsg.): *Konstruktivistische Analysen der Internationalen Politik*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 191–214.
- Bull, Hedley (2002) [1977]:** *The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics*. 3. Auflage. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Buzan, Barry (2004):** *From International to World Society? English School Theory and the Structure of Globalization*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Chayes, Abram und Antonia Handler Chayes (1993):** On Compliance. *International Organization* 47 (2), 175–205.

- Deitelhoff, Nicole (2002):** Angst vor Bindung? Das ambivalente Verhältnis von Demokratien zum Internationalen Strafgerichtshof. *HSFK Standpunkte*, 5/2002, 1–12.
- Deitelhoff, Nicole (2007):** The Discursive Construction of Legal Norms and Institutions: Law and Politics in Negotiations on the International Criminal Court. *CLPE Research Paper*, 3 (6), 1–44.
- Dembour, Marie-Bénédicte (2001):** Following the Movement of a Pendulum: Between Universalism and Relativism. In: Jane K. Cowan et al. (Hrsg.): *Culture and Rights: Anthropological Perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press, 56–79.
- Donnelly, Jack (1999):** The Social Construction of International Human Rights. In: Tim Dunne und Nicholas J. Wheeler (Hrsg.): *Human Rights in Global Politics*. Cambridge: Cambridge University Press, 71–102.
- Donnelly, Jack (2007):** The Relative Universality of Human Rights. *Human Rights Quarterly* 29 (2), 281–306.
- Dunne, Tim (2007):** The Rules of the Game Are Changing: Fundamental Human Rights in Crisis After 9/11. *International Politics* 44 (2), 269–286.
- Dunne, Tim und Nicholas J. Wheeler (1999):** Introduction: Human Rights and the Fifty Years' Crisis. In: Dies.: *Human Rights in Global Politics*. Cambridge: Cambridge University Press, 1–28.
- Empson, William (1956):** *Seven Types of Ambiguity*. 3. Auflage, London: Chatto & Windus.
- Fehl, Caroline (2004):** Explaining the International Criminal Court: A „Practice Test“ for Rationalist and Constructivist Approaches. *European Journal of International Relations*, 10 (3), 357–394.
- Finnemore, Martha und Kathryn Sikkink (1998):** International Norm Dynamics and Political Change. *International Organization*, 52 (4), 887–917.
- Freeman, Michael (2011):** After 1945: The New Age of Rights. In: Ders.: *Human Rights. An Interdisciplinary Approach* 2. Auflage. Cambridge: Polity Press, 37–60.
- Goodale, Mark (2007):** Locating Rights, Envisioning Law between the Global and the Local. In: Ders. und Sally Engle Merry (Hrsg.): *The Practice of Human Rights: Tracking Law between the Global and the Local*. Cambridge: Cambridge University Press, 1–38.
- Goodale, Mark und Sally Engle Merry (2007):** *The Practice of Human Rights: Tracking Law between the Global and the Local*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Goodhart, Michael (2003):** Origins and Universality in the Human Rights Debates: Cultural Essentialism and the Challenge of Globalization. *Human Rights Quarterly* 25 (4), 935–964.
- Griffin, James (2001):** Discrepancies between the Best Philosophical Account of Human Rights and the International Law of Human Rights. *Proceedings of the Aristotelian Society* 101 (1), 1–28.



- Hessler, Kristen (2005):** Resolving Interpretive Conflicts in International Human Rights Law. *The Journal of Political Philosophy* 13 (1), 29–52.
- ICC 2012:** The States Parties to the Rome Statute.  
<http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/states+parties/> (letzter Aufruf: 20.07.2012)
- Kälin, Walter und Jörg Künzli (2008):** *Universeller Menschenrechtsschutz*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Keohane, Robert O (1988):** International Institutions: Two Approaches. *International Studies Quarterly*, 32 (4), 379–396.
- Koenig, Matthias (2005):** *Menschenrechte*. Frankfurt am Main: Campus.
- Krasner, Stephen D. (1983):** *International Regimes*. Ithaca: Cornell University Press.
- Kratochwil, Friedrich und John G. Ruggie (1986):** International Organization: A State of the Art on an Art of the State. *International Organization*, 40 (4), 753–775.
- Kümmel, Gerhard (1999):** Die Teilbarkeit der Menschenrechte: Menschenrechte und nationalstaatliche Souveränität. *SOWI-Arbeitspapier 118*, 1–42.
- Lee, Roy S. (1999):** Introduction: The Rome Conference and Its Contribution to International Law. In: Ders. (Hrsg.): *The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute. Issues, Negotiations. Results*. The Hague: Kluwer Law International, 1–39.
- Liese, Andrea (2006):** *Staaten am Pranger: Zur Wirkung internationaler Regime auf innerstaatliche Menschenrechtspolitik*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Liese, Andrea. (2009):** Exceptional Necessity: How Liberal Democracies Contest the Prohibition of Torture and Ill-Treatment when Countering Terrorism. *Journal of International Law and International Relations*, 5 (1), 17–47.
- MacIntyre, Alasdair (1981):** *After Virtue: A Study in Moral Theory*. London: Duckworth.
- McKeown, Ryder (2009):** Norm Regress: US Revisionism and the Slow Death of the Torture Norm. *International Relations*, 23 (1), 5–25.
- Marchetti, Raffaele und Nathalie Tocci (Hrsg.) (2011):** *Civil Society, Conflicts and the Policization of Human Rights*. Tokyo et al.: United Nations University Press.
- Neves, Marcelo (2007):** The Symbolic Force of Human Rights. *Philosophy Social Criticism* 33 (4), 411–444.
- OHCHR 2010:** UN united to make the right to water and sanitation legally binding. Mitteilung des Büros des Hohen Kommissars für Menschenrechte.  
<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=10403&LangID=E>
- Parekh, Bhikhu (1999):** Non-Ethnocentric Universalism. In: Tim Dunne und Nicholas J. Wheeler (Hrsg.): *Human Rights in Global Politics*. Cambridge: Cambridge University Press, 128–159.
- Parlevliet, Michelle (2009):** Rethinking Conflict Transformation from a Human Rights Perspective. Berghof Research Center for Constructive Conflict Management Berlin, 1–34.

[http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2011/2602/pdf/parlevliet\\_handbook.pdf](http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2011/2602/pdf/parlevliet_handbook.pdf)

- Pia, Emily und Thomas Diez (2007):** Conflict and Human Rights: A Theoretical Framework. *SHUR Working Paper 1/07*, 1–30.
- Ralph, Jason (2007):** *Defending the Society of States: Why America Opposes the International Criminal Court and its Vision of World Society*. Oxford: Oxford University Press.
- Rawls, John (2000):** *The Law of Peoples*. Cambridge: Harvard University Press.
- Rawls, John (2006):** *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reus-Smit, Christian (2001):** Human Rights and the Social Construction of Sovereignty. *Review of International Studies*, 27 (4), 519–538.
- Richards, Ivor Armstrong (1965) [1936]:** *The Philosophy of Rhetoric*. New York: Oxford University Press.
- Riedel, Eibe (2003a):** Universeller Menschenrechtsschutz – Vom Anspruch zur Durchsetzung. In: Ders.: *Die Universalität der Menschenrechte: Philosophische Grundlagen, Nationale Gewährleistungen, Internationale Garantien*. Berlin: Duncker & Humblot, 104–137.
- Riedel, Eibe (2003b):** Universality of Human Rights and Cultural Pluralism. In: Ders.: *Die Universalität der Menschenrechte: Philosophische Grundlagen, Nationale Gewährleistungen, Internationale Garantien*. Berlin: Duncker & Humblot, 139–162.
- Risse, Thomas (2007):** Menschenrechte als Grundlage der Weltvergemeinschaftung? Die Diskrepanz zwischen Normanerkennung und Normeinhaltung. In: Nicole Janz und Thomas Risse (Hrsg.): *Menschenrechte – Globale Dimensionen eines universellen Anspruches*. Baden-Baden: Nomos, 17–38.
- Risse, Thomas und Kathryn Sikkink (1999):** The Socialization of Human Rights Norms into Domestic Practices: Introduction. In: Thomas Risse, Stephen C. Ropp und Kathryn Sikkink (Hrsg.): *The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Rorty, Richard (1996):** Menschenrechte, Rationalität und Gefühl. In: Stephen Shute und Susan Hurley (Hrsg.): *Die Idee der Menschenrechte*. Frankfurt am Main: Fischer, 144–170.
- Scheffler, Israel (1979):** *Beyond the Letter. A Philosophical Inquiry into Ambiguity, Vagueness and Metaphor in Language*. London et al.: Routledge & Kegan Paul.
- Scheipers, Sibylle (2009):** *Negotiating Sovereignty and Human Rights. International Society and the International Criminal Court*. Manchester: Manchester University Press.
- Schiff, Benjamin N. (2008):** *Building the International Criminal Court*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schiff, Benjamin N. (2009):** Universalism Meets Sovereignty at the International Criminal Court. In: Noha Shawki und Michaelene Cox (Hrsg.): *Negotiating Sovereignty and Human Rights: Actors and Issues in Contemporary Human Rights Politics*. Farnham: Ashgate, 59–79.

- Schmitz, Hans-Peter (2002):** Nicht-staatliche Akteure und Weltöffentlichkeit. Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Hartmut Kaelble, Martin Kirsch und Alexander Schmidt-Gernig (Hrsg.): *Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main: Campus, 423–444.
- Stahn, Carsten (1998):** Zwischen Weltfrieden und materieller Gerechtigkeit: Die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (IntStGH). *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 25 (20), 577–591.
- Terlingen, Yvonne (2007):** The Human Rights Council: A New Era in UN Human Rights Work? *Ethics and International Affairs* 21 (2), 167–178.
- Tocci, Nathalie und Alper Kaliber (2011):** Human Rights, Civil Society and conflict in Turkey's Kurdish Question. In: Raffaele Marchetti und Nathalie Tocci (Hrsg.): *Civil Society, Conflicts and the Politicization of Human Rights*. Tokyo: United Nations University Press, 139–160.
- Wendt, Alexander E. (1987):** The Agent-Structure Problem in International Relations Theory. *International Organization* 41 (3), 335–370.
- Wheeler, Nicholas J. und Tim Dunne (1998):** Hedley Bull and the Idea of a Universal Moral Community: Fictional, Primordial or Imagined? In: Barbara A. Roberson (Hrsg.): *International Society and the Development of International Relations Theory*. London et al.: Pinter, 43–58.
- Wiener, Antje (2004):** Contested Compliance: Interventions on the Normative Structure of World Politics. *European Journal of International Relations*, 10 (2), 189–234.
- Wiener, Antje (2007):** Demokratischer Konstitutionalismus jenseits des Staates? Perspektiven auf die Umstrittenheit von Normen. In: Peter Niessen und Benjamin Herboth (Hrsg.): *Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der Internationalen Politik*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 173–198. Hier vorliegend vorab veröffentlichtes gleichnamiges Papier: <http://bibliothek.wz-berlin.de/pdf/2006/p06-013.pdf>
- Wiener, Antje (2009):** Enacting Meaning-in-use: Qualitative Research on Norms and International Relations. *Review of International Studies* 35 (1), 175–193.
- Wiener, Antje und Uwe Puetter (2009):** The Quality of Norms is What Actors Make of It. Critical Constructivist Research on Norms. *Journal of International Law and International Relations*, 5 (1), 1–16.